



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichtliches über Eslohe

Dornseiffer, Johannes

Paderborn, 1896

Dritter Abschnitt. Besitz-Verhältnisse.

urn:nbn:de:hbz:466:1-29703

Dritter Abschnitt.

Besitzverhältnisse.

§ 7. Colonate.

Es ist der natürliche Verlauf der Entwicklung, daß eine Gegend, sich nur allmählich bevölkert. In Amerika besitzt der Staat große unbebaute und unbewohnte Flächen, die neu Eingewanderten für einen geringen Preis als Eigenthum überlassen werden. Auf diese Weise muß naturgemäß die Bevölkerung rasch anwachsen. Auch in unsern Tagen sucht unsere Regierung große Güter-Complexe in kleinere zu zerlegen, in sogenannte Rentengüter umzuwandeln, die nach einer bestimmten Zeit ausschließliches Eigenthum, freies Eigenthum der Ansiedler werden. Man verfolgt hierbei den Zweck, eine gleichmäßigere Vertheilung des produktiven Landes herbeizuführen; denn die Massengüter (latifundia) bringen das Heil nicht. Ist die arbeitende Klasse ansässig, an die Scholle gebunden, so schwindet das Unstäte; man ist von Haus aus conservativ, man hat kein Interesse an Unruhen und Umwälzungen. Auch wird durch diese neue Besiedlung dem Arbeiter-Mangel auf dem Lande in etwa abgeholfen, und dem gewaltigen Zuströmen in die Großstädte und Fabrikcentren ein Damm entgegengesetzt; ebenso wird die Steuerlast auf mehr Schultern gelegt, und die Steuerkraft des Landes gehoben. Von diesem Streben hat man sich auch in früheren Zeiten leiten lassen, indem die Landesregierung, der Adel, Kirchen und Klöster ihren Grundbesitz unter gewissen Bedingungen und gegen eine geringe Abgabe an einzelne Familien überließen. Dieser Grundgedanke muß festgehalten werden, wenn man die Besitzverhältnisse unserer Heimat, wie sie sich seit uralter Zeit hier finden, verstehen und würdigen will; die Lehngüter, die Colonate, die Zehnt- und Natural-Abgaben. Nur ist es nicht so leicht, es klar zu legen, wie in den einzelnen Ortschaften im Großen und Ganzen die Dinge sich entwickelt haben. Zunächst wollen wir die Kirche zu Eslohe in Betracht ziehen. Kirche und Pfarre standen im Abhängigkeits-Verhältnis

zum Walburgis-Stift in Meschede.¹ Dieses Stift scheint auch Patronatsrecht ausgeübt zu haben, weil nachweislich mehrere Pastöre Mitglieder dieses Stiftes gewesen sind. Aus diesem Grunde beanspruchte auch die Königliche Regierung nach Aufhebung jenes Klosters als Rechtsnachfolger desselben das Patronat für Eslohe. Die Sache wurde aber in den Verhandlungen, welche dieserhalb zwischen Bischof und Regierung in den Jahren 1851 bis 1853 geführt wurden, zu Gunsten des Bischofs zu Ende gebracht; seitdem ist Eslohe Bischöflicher Collation. Die Kirche hatte einen Canon von jährlich 1 Thlr., 6 Sgr. und 11 Pfg., die Pastorat einen solchen von 3 Thlr., 20 Sgr., 10 Pfg. zu entrichten. Diese Geldrente für die Pastorat ruhet auf Flur XII, Nr. 66 und 67, jenem Länders-Complex am untern Rückelheimer Kirchwege, am Langeloh, in Größe von 5 Hektar, 71 Are und 28 qm; dazu kam noch aus dem Siepertinger Sackzehnten eine Zehntrente von 5 Sgr., 9 Pfg., ruhend auf dem Grundstücke Flur XII, Nr. 17 b. Die Ablösungen erfolgten im Jahre 1852, für die Kirche im Betrage von 25 Thlr., 21 Sgr. und für die Kirche im Betrage von 27 Thlr., 21 Sgr. und für die Pastorat von 87 Thlr., 13 Sgr., 6 Pfg. Die Quittung datirt: Berlin, den 12. Januar 1853, Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.

Schon Kaiser Karl d. Gr. hatte die Vorschrift erlassen, daß jede Pfarrkirche von den zugehörigen Gaugenossen mit einer Curtis und zwei Mansen auszustatten sei. Seibertz III. p. 466. — Die Pfarrei Eslohe hat 6 Höfe, oder Colonate gehabt. Diese Colonen waren Eigenthümer ihrer Güter. War die Gewinnzeit abgelaufen, so hörte damit das bestandene Verhältniß nicht auf, der Gutsherr konnte das Colonat nicht einziehen und die Pacht nicht erhöhen. Der Colon hatte nur die Pflicht, den Gewinn zu erneuern und dafür den Gewinnkauf, Weinkauf, Vorheuer oder das laudemium zu bezahlen. — Zu unsere Colonen gehörten:

¹ Erzbischof Anno II. (1065—1075) schenkte der Stiftskirche zu Meschede den Dekanat Engern. Die decania Angria hat den Namen von dem um Meschede gelegenen Centgau Angeron oder Hengern. Seibertz Land- und Rechtsgeschichte III. Thl., S. 464.

1. Kellermann (— Hüllmann — Quiter) in Niedersalwey; derselbe hatte an Erbpacht zu geben jährlich 3 Schillinge, 3 Hühner, 15 Scheffel Hafer, Esloher-Maß, und einen Tag Mähedienst.

2. Rischen (Baust) zu Rückelheim gab 2 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer.

3. Schnieders (Droste) zu Rückelheim gab 3 Schillinge, alle 8 Jahre zwei gemeine Thaler, 2 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

4. Holle (Deumel) in Obersalwey: 3 Schillinge, 3 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

5. Adämer (Teipel) in Hengesbeck: 4 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

6. Kösters zu Eslohe: 3 Schillinge, 4 Hühner, und einen Tag Mähedienst.

Die Vikarie in Eslohe hatte 2 Colonate:

1. Klemen's Gut in Dedingen; wurde im J. 1850 in zwei Theile getheilt:

a) Wittwe Schenuit, geborene Klemmen;

b) Franz Humberg genannt Schnepfer. 8 Thlr. g. G. und 6 Hühner Pacht. Von jedem Theile mußten nach $\frac{1}{5}$ Abzug und $\frac{1}{20}$ Zusatz, jährlich 2 Thlr., 26 Sgr., 6 Pfg. entrichtet werden.

2. Wiesen Gut in Frielinghausen; jährlich 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 15 Scheffel Hafer und 40 Kreuzer.

Die Pfarrkirche hatte als Colonat:

1. Das Störmann's Gut in Nieder-Eslohe; die Grundrente betrug 7 \mathcal{H} Wachs, 3 \mathcal{H} Unschlitt, 12 Thlr. g. Geld Pachtgeld, und alle 8 Jahre 8 Thlr. Gewinn geld.

2. Gies genannt Roß in Obersalwey; jährliche Abgabe von 5 Thlr., 7 Sgr. nach Abzug des $\frac{1}{5}$ und Zusatz des $\frac{1}{20}$.

Ferner hatten Erbpächte an die Kirche zu zahlen: Linge mann in Obersalwey 6 Pfg.; Hoppe daselbst 11 Pfg.; Funke genannt Pannekauke 2 Sgr., 11 Pf.; Schulte-Rost in Eslohe 11 Pfg.; Roß in Hengesbeck 1 Sgr., 4 Pfg.; Dünneback-Schledorn 8 Pfg.; Adams in Bremke, Pfarrei Reiste 15 Sgr., 5 Pfg.; Fischer in Nieder-Eslohe 11 Pfg. So der Kirchen-Etat aus dem Jahre 1827. Nach eben demselben waren

Wachszinsige: Jürgensmann (Gabriel), 1 *U*, 18 Loth, oder 24 Sgr.; Wiethoff in Husen 1 *U* oder 16 Sgr.; Gickhoff-Störmann, Nieder-Eslohe prästirt nach Abzug des $\frac{1}{5}$ und Zusatz des $\frac{1}{20}$ 5 *U*, $34\frac{1}{5}$ Loth schweren Gewichtes, laut Pacht-Contrakt vom 5. Juli 1787 3 Thlr., 5 Sgr., 3 Pf.; Kaiser genannt Bunte in Obersalwey $\frac{1}{2}$ *U* oder 8 Sgr.; Arns-Dreier in Obersalwey 1 *U* oder 16 Sgr.; Adämer-Teipel in Hengesbeck $\frac{1}{2}$ *U* = 8 Sgr. Ebenso Schauerte-Fsingheim, Kirchhoff-Hömburg daselbst, und Kave in Obersalwey. Außerdem die Bauerschaft Hengesbeck $1\frac{1}{2}$ *U* oder 24 Sgr.; Bauerschaft Niedersalwey 2 *U* = 1 Thlr., 2 Sgr.; dto. Bauerschaft Eslohe und Kückelheim, dasselbe. An Unschlitt hatten als Erbpacht zu entrichten: Pape genannt Richter in Niedersalwey 5 *U* schwer Gewicht = 20 Sgr.; Wiethoff-Husen 40 *U* = 5 Thlr., 10 Sgr.; Hoffmann genannt Spieckermann in Niedersalwey 3 *U* = 12 Sgr.; Wertmann genannt Bukmann daselbst 1 *U* = 4 Sgr.; Padberg zu Sieperring 6 *U* = 24 Sgr.

Weinzinsige waren:

1. Wiethoff in Husen 8 Maß oder 4 Thlr., 4 Sgr.
2. Rischen (Klogges) in Bremscheid 2 Maß = 1 Thlr., 1 Sgr.

Die übrigen Natural-Abgaben an Pastorat und Küsterei, als Meßhafer, Hartkorn, Fleischhaft, Eier, Hühner &c. sollen hier nicht weiter aufgezählt werden, es würde eine unerquicklich lange Reihe geben. Gott sei Dank, daß diese veralteten Einrichtungen durch Ablösung aus der Welt gekommen sind; lästig waren sie für die Gebenden, aber auch lästig und ärgerlich und empfindsam für die Empfänger.

§ 8. Was ist unter $\frac{1}{5}$ Abzug und $\frac{1}{20}$ Zusatz zu verstehen?

Der Großherzog von Hessen, Herzog in Westfalen, verordnete Darmstadt, 27. Februar 1811, — bei Regulirung der Grundsteuer Folgendes:

§ 1. Der Grundeigenthümer hat alle Steuern und öffentlichen Abgaben allein zu tragen.

§ 2. Dagegen soll der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherrn oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, die Befugniß haben, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grundvermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§ 4. Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken, mag der Zehnte in natura ausgenommen werden, oder in einem Geld-, Sack- oder Blut-Zehnten bestehen, soll das Recht haben, an Zehnten jährlich den fünften Theil weniger zu entrichten.

Hiernach gestaltet sich das $\frac{1}{5}$ als 20% Grundsteuer. Deshalb sagt auch die Königliche Regierung zu Arnberg in ihrer „Anweisung“ vom 31. October 1825: „Dem Abzuge des Fünftels sind unterworfen diejenigen Abgaben und Dienste, welche die Geistlichen und Schullehrer in der Eigenschaft als Gutsherrn beziehen, und die auf Grundstücken haften, also eigentliche Grundzinsen, Zehnten und dergl.“ — Das $\frac{1}{20}$ Zusatz charakterisirt sich als Besoldung für denjenigen, der diese Gefälle zu heben hatte: wir sagen jetzt, der Redant bekommt 5 % Hebegebühren, was genau dasselbe wäre, wenn von jenem $\frac{1}{20}$ nicht auch der Abzug des $\frac{1}{5}$ stattgefunden hätte. Also erst wurde das $\frac{1}{20}$ hinzugefügt zu den ursprünglichen Gefällen, und dann vom Ganzen $\frac{1}{5}$ abgezogen. — Es ist einleuchtend, daß die Berechtigten durch Abzug des fünften Theiles ihres rechtmäßigen Einkommens geschädigt worden wären, wenn die Regierung keine Entschädigung gewährt hätte. Jedoch ist diese Entschädigung nur den Geistlichen und Lehrern zu Theil geworden, weil die Colone zu ihrem Dienst-Einkommen gehörten. Kirchen, milde Stiftungen, und andere Institute wurden von dieser Entschädigung ausgeschlossen. Für die Vikarie betrug der Abzug des $\frac{1}{5}$ jährlich 14 Mk. 23 Pfg., und für die Pastorat 9 Mk. 24 Pfg. Die Steuerkasse Meschede zahlte jährlich die genannten Beträge, bis dieselben von der Regierung im J. 1887 zum $22\frac{2}{9}$ fachen Betrage unter Zustimmung der kirchlichen Organe abgelöst sind. Die Königliche Regierung verfügte die Ablösung untern 20. Aug. 1887, und bemerkte in § 1: „Der Preussische Fiskus hat sich verpflichtet, denjenigen Geistlichen und Lehrern, welche nach der

früher in Westfalen geltenden Grundsteuerverfassung wegen der ihnen zur Last fallenden und von den Grundeigenthümern vorzuschießenden Grundsteuer $\frac{1}{5}$ Abzug von den zu ihren Amtseinkünften gehörigen Grundrenten, Zinsen und Zehnten zu erleiden hatten, eine Entschädigung wegen dieses $\frac{1}{5}$ Steuerabzuges aus der Staatskasse zu gewähren.“

§ 9. Zehnten.

In den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, Jahrgang 1877, S. 41 wird gesagt, daß Henneke Schade zum Grevenstein eine Anna von Neuhoff geheirathet und als Heirathsgut erhalten habe den Hof zu Bosenrodt (Bausenrode, Pfarrei Schönholthausen) und den Zehnten zu Sierpding (Sierperting), anno 1594, den 29. Januar. Es ist schon früher gesagt worden, wie auch die Pastorat in Eslohe durch das Land Flur XII, Nr. 17 b dem Zehnten unterworfen war. Auch in Ffingheim bestand ein Zehnten, der mit der Sierperting'er in Verbindung gestanden zu haben scheint. Am 27. Juni 1820 verkauft Rentmeister Ernst Brede, der neue Grundeigenthümer des adligen Hauses Bremscheid, durch aufgenommenen Contract seitens des Schultheißer Sackelmann in Lüdingheim, dem Adam Kemper genannt Wertmann alle jährlich an das Haus Bremscheid zu leistenden Abgaben für die Summe von 280 Thlr., wovon Brede früher schon 180 Thlr. erhalten hatte. (Das Wertmann's Gut hatte jährlich an das Haus Bremscheid zu liefern: eine Herrenkuh, ein Herrenscheun und einen Hammel.) Den Rest von 100 Thlr. zahlt der Schwiegerjohn des Adam Kemper Franz Gierse sofort. — Am 12. Nov. 1834, d. d. Meschede, Königl. Rentamt Baum, zahlt Franz Gierse 1. den Grundzins des Sierperting'er Zehnten mit 5 Sgr., 5 Pfg. pro 1834, und 2. das Ablöse-Kapital davon mit 4 Thlr., 15 Sgr., 5 Pfg. Bestätigt: Arnsberg, 31. Mai 1835, und Berlin, 19. Juni 1835.

Von welcher Ausdehnung der Sierpertinger Zehnten an Naturalgefällen gewesen, ersieht man aus dem Reg. Amtsblatt 1819, S. 51, Beilage zum Stück 9, Nr. 122: „Die zu Sierperting aus dem Sackzehnten aufkommenden Früchte, bestehend in ca. 30 und einigen Scheffeln Hafer, 8 Scheffel Roggen, 7 Scheffel Mengforn und einigen Mäßen Gerste

sollen am 10. März 1829 in Stiesberg's Haus zu Sieferting im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt werden und soll der Zuschlag geeigneten Falles gleich ertheilt werden. Meschede, 16. Februar 1829, Königl. Rentamt.

Auf Grund dieses Zehnten hatte der Kirchenvorstand in den 60er Jahren dem Fiskus als Besitzer des Siefertinger-Zehnten die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche zuerkennen wollen, wurde aber von der General-Commission in Münster mit seiner Klage abgewiesen. Das Erkenntniß lautet: Die Großherzoglich Hessische Oberkellnerei zu Arnsherg resp. der Königlich Preussische Domänenfiskus als deren Nachfolger hatte früher von Grundstücken mehrerer Eingekessenen zu Eslohe und Sieferting unter dem Namen „Siefertinger Zehnten“ eine fixirte Körnerabgabe, bestehend aus Roggen, Gerstkorn und Hafer zu beziehen, welche späterhin in Geldrente verwandelt ist. In dem über Ablösung dieser Rente eingeleiteten Verfahren, ist der Vorstand der Kirche zu Eslohe, in deren Parochialbezirke die verpflichteten Grundstücke liegen, mit der Behauptung wider den Fiskus klagend aufgetreten, daß auf dem genannten Sackzehnten nach der Clementinischen Verordnung vom 28. August 1715 die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche zu Eslohe hafte, und Fiskus deshalb zur Sicherstellung des Ablösungscapitals resp. zur Ablösung der Baulast verpflichtet sei. Fiskus hat diese Verpflichtung bestritten und auf Abweisung des Klägers mit dem erhobenen Klageanspruche angetragen.

Diese Abweisung muß auch erfolgen. Denn die vom Kläger angezogene Clementinische Verordnung legt die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrkirchen nur den in ihrem Bezirke befindlichen decimatores majores, d. h. den Besitzern von Großzehnten auf. Unter Großzehnten wird aber im Gegensatz zum Kleinzehnten sowohl nach gemeinem, als nach preussischem Rechte, der Naturalfruchtzehnte, der Zugzehnte von den Erzeugnissen der Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, verstanden. Ein solcher Zehnten liegt hier nicht vor, sondern nur ein Geld- resp. Sackzehnten. Da nun in Deutschland viele Sackzehnten niemals wirkliche Zugzehnten oder Großzehnten gewesen, die Kirchenbaulast aber

nur auf dem Naturalzugzehnten haftet, so gehört offenbar zur Begründung des Klageanspruches der Nachweis, daß der Sackzehnten als Surrogat an Stelle eines früheren zur Zeit der Emanation der Clementinischen Verordnung vom 28. August 1715 bestehenden Naturalzehnten getreten ist. Denn wenn dieses der Fall, so würde der letztere von der gesetzlichen Bestimmung der Kirchenbaulast betroffen, und es konnte, wenn die Baulast einmal auf dem Zehnten haftete, dieselbe durch die vertragsmäßige Umwandlung des Naturalzehnten in einen Sackzehnten, d. h. eine bestimmte Qualität von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten, nicht untergehen, sondern müßte auf das Surrogat des ursprünglichen Zehnten übergehen, da ein ausdrückliches oder stillschweigendes Uebereinkommen zwischen den Zehntberechtigten und Zehntverpflichteten an den Rechten der Kirche als dritter Person nichts ändern konnte. Ueberdies ist es ein sowohl im gemeinen als im preußischen Rechte anerkannter Grundsatz, daß die Befugniß auf den Naturalzehnten durch die seit länger als rechtsverjährter Zeit geleistete und angenommene Körnerabgabe noch nicht verloren geht, sofern die Umwandlung nicht auf Vertrag, qualificirter Verjährung oder rechtsgültiger Observanz beruht. Es muß jedoch, um den Anspruch auf den Naturalzehnten wieder geltend zu machen, immer nachgewiesen werden, daß die Zehntberechtigung ursprünglich im Naturalbezüge des Zehnten bestanden hat. Ein solcher Nachweis ist nun vom Kläger gar nicht geliefert, ja es ist nicht einmal von ihm die Behauptung aufgestellt, daß der vorliegende Geld- resp. Sackzehnten als Surrogat an Stelle eines den Bestimmungen der Clementina unterliegenden Naturalzehnten getreten sei. Unter diesen Umständen ist der Klageanspruch durchaus unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Münster, die Königl. General-Commission, Rasch."

Neben den erwähnten Zehnten gab es noch verschiedene andere Gefälle, welche dem Fiskus zu entrichten waren. Im Reg. Amtsblatte Stück 59 vom Jahre 1820, S. 656, wird folgendes bekannt gemacht: „Am 15. Dez. d. J. Vormittags 9 Uhr soll der von mehreren Eingeseffenen des Emtes Eslohe an das Königliche Rentamt Meschede jährlich zu liefernde

sogenannte „Rauchhafer“, im Betrage von 95 Esloher Scheffel, im Hause des Herrn Posthalter Schulte zu Eslohe auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden.“ — Das Reg. Amtsblatt vom J. 1823, S. 191, bringt folgende Bekanntmachung: „Die bisher an die Wittve Hesse verpachtet gewesenen „sogenannten herrschaftlichen Schüttenländereien“ zu Nieder-Eslohe, bestehend in ca. 8 $\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland, sollen am 12. Mai im Hause des Posthalters Schulte zu Eslohe auf 6 Jahre neu verpachtet werden.“ Dieselben werden aber am 12. Juli 1823 zum Verkauf ausgestellt. — Im Reg. Amtsblatte, Jahrgang 1831, S. 117, macht die Regierung bekannt, „daß unter Domanal-Bauerlehen nicht nur alle mit dem Lehen-Verbande behafteten vormaligen Colonate oder Bauerngüter verstanden werden, sondern daß dazu auch sämtliche Lehen gehören, deren Obereigenthum von aufgehobenen Stiftern, Abteien, Klöstern und Corporationen an den Staat übergegangen ist, und welche entweder in ganzen Bauerngütern oder einzelnen bäuerlichen d. h. ländlichen Grundstücken bestehen oder deren Besitzer bäuerliche Wirthen sind. Die Besitzer der in diese Kategorie gehörigen Lehen, welche zur vertragsmäßigen Aufhebung und Ablösung des Lehn-Verbandes geneigt sind, haben sich an die Königlichen Domänen-Kentmeister zu wenden.“ — Auf diese Weise wurden nun die bäuerlichen Ablösungen in die Wege geleitet; so z. B. das Roß-Gut in Fsingheim, ein Colonat des Grafen von Bochholz. Der Spezial-Commissar, Domänen-Kentmeister Hofmeister in Arnsherg, hat unterm 9. August 1852 folgende Repartitionsliste des zerplitterten Roß-Gutes behufs Ablösung aufgestellt:

1. Ehefrau Joh. Sommerhof, frühere Wittve Adam Roß, Maria Francisca geborene Knievel, hatte in Besitz eine Fläche von 142 Morgen, 102 Ruthen, 70 Fuß, zu einem Reinertrage von 68 Thlr., 18 Sgr., 5 Pfg. und einer Jahresrente von 3 Thlr., 9 Sgr., 10 Pfg. Ablösungssumme = 59 Thlr., 27 Sgr.

2. Franz Schulte dajelbst, Besitz = 1 Morgen, 154 Ruthen, 100 Fuß. Reinertrag = 2 Thlr., 22 Sgr., 7 Pfg. Jahresrente = 4 Sgr. Ablösungssumme = 2 Thlr., 12 Sgr.

3. Franz Anton Wertmann, Besitz = 5 Morgen, 41 Ruthen, 130 Fuß. Reinertrag 1 Thlr., 23 Sgr., 1 Pfg.

Jahresrente = 2 Sgr., 7 Pfg. Ablösungssumme = 1 Thlr., 16 Sgr., 6 Pfg.

4. Franz Kracht, Besitz = 6 Morgen, 42 Ruthen, 11 Fuß. Reinertrag = 1 Thlr., 2 Sgr., 11 Pfg. Jahresrente = 1 Sgr., 7 Pfg. Ablösungssumme = 28 Sgr., 6 Pfg.

5. Joseph Hellwig, Besitz = 142 Ruthen, 10 Fuß. Reinertrag 16 Sgr., 4 Pfg. Jahresrente = 9 Pfg. Ablösungssumme = 13 Sgr., 6 Pfg.

6. Johann Roß zu Ffingheim, Besitz = 5 Morgen, 123 Ruthen, 31 Fuß. Reinertrag = 18 Sgr. Jahresrente = 11 Pfg. Ablösungssumme = 16 Sgr., 6 Pfg.

7. Christian Hömberg daselbst, Besitz = 1 Morgen, 64 Ruthen, 120 Fuß. Reinertrag = 8 Sgr., 2 Pfg. Jahresrente = 5 Pfg. Ablösungssumme = 7 Sgr., 6 Pfg.

8. Johann Köster zu Hengesbeck, Besitz = 4 Morgen, 154 Ruthen, 50 Fuß. Reinertrag = 1 Thlr., 18 Sgr., 7 Pfg. Jahresrente = 2 Sgr., 4 Pfg. Ablösungssumme = 1 Thlr., 12 Sgr.

9. Johann Blind zu Bremscheid, Besitz = 4 Morgen, 159 Ruthen, Reinertrag = 29 Sgr., 4 Pfg. Jahresrente = 1 Sgr., 5 Pfg. Ablösungssumme = 25 Sgr., 6 Pfg.

10. Theodor Schulte zu Bremscheid, Besitz = 2 Morgen, 18 Ruthen, 60 Fuß. Reinertrag = 4 Sgr., 3 Pfg. Jahresrente = 3 Pfg. Ablösungssumme = 4 Sgr., 6 Pfg.

11. Franz Mönnig zu Bremscheid, Besitz = 1 Morgen, 16 Ruthen, 90 Fuß. Reinertrag = 2 Sgr., 2 Pfg. Jahresrente = 1 Pfg. Ablösungssumme = 1 Sgr., 6 Pfg. Summa des ganzen Reinertrags = 78 Thlr., 13 Sgr., 10 Pfg., der Jahresrente = 3 Thlr., 24 Sgr., 2 Pfg. Die ganze Ablösungssumme = 68 Thlr., 18 Sgr., 5 Pfg.

Der Kemper's Hof in Ffingheim hatte jährlich eine Geldrente von 1 Thlr. und 5 Pfg. zu zahlen. Am 15. Sept. 1853 erfolgte beim Rentamt in Meschede die Ablösung im Betrage von 22 Thlr., 24 Sgr.

Ueber das Colonat Poggel in Nieder-Eslohe besagt ein Quittungsbüchlehen, welches bis 1790 zurückreicht, daß Poggel am 1. Juli 1803 an C. Voßfeld, Oberrentmeister in Arnsherg, abgeliefert habe 3 Malter Roggen und 3 Malter Gerstkorn.

Außerdem waren noch 3 Malter Hafer zu liefern an Herrn Droste von Weichs zur Wenne.

Pro 1799, 1800, 1801 und 1802 sind 4 Herrenschweine mit 24 Thlr. bezahlt. — 1804 sind 2 Mütt Roggen und 2 Mütt Gerstforn abgeliefert; ferner pro 1803 ein Herrenschwein mit 9 Thlr., 2 Petermännchen bezahlt; u. s. w.

1817, 4. September d. d. Arnberg, quittirt Baum: An Gewinngeld 1 Florin, 2 $\frac{1}{2}$ Kreuzer gezahlt; ferner noch

| | | | |
|-------------------------|----------------------|---|--------------------------|
| für 1 $\frac{3.2}{100}$ | Scheffel Roggenpacht | = | 17 $\frac{1}{2}$ Kreuzer |
| " 3 $\frac{9.2}{100}$ | " Hafer | = | 45 $\frac{1}{4}$ " |
| " 1 $\frac{3.2}{100}$ | " Gerstforn | = | 7 $\frac{1}{2}$ " |

Sa. 2 Florin, 12 $\frac{3}{4}$ Kreuzer,

und in Natura zwei Malter, zwei Scheffel, ein Spint, drei Becher Hafer, laut vorgezeigtem Schein auf's Haus Wenne geliefert.

In dem am 9. November 1842 zu Meschede, von dem Domänenrath Baum aufgestellten Verwandlungs-Receß waren die Abgaben folgender Maßen festgestellt: 1 Thlr., 2 Sgr., 3 Pfg. Hofesgeldgefälle; 1 Scheffel 14 $\frac{4}{10}$ Mezen Roggen, 11 Scheffel 11 $\frac{4}{10}$ Mezen Hafer, 1 Scheffel 14 $\frac{8}{10}$ Mezen Mengforn, oder an Geldwerth = 9 Thlr., 25 Sgr., 3 Pfg.

Im J. 1865, den 25. Sept., wird dem Franz Anton Poggel noch bescheinigt, daß er für eine Geldrente von 5 Sgr., 10 Pfg., haftend auf Flur III, Nr. 18, als Ablösungs-Kapital 4 Thlr., 25 Sgr., 10 Pfg. bezahlt habe.

Der Ablösungs-Receß für Korngefälle und Hofesgeld ist datirt: Arnberg, den 23. November 1853; hiernach erhält die Steuerkasse an Renten alljährlich 41 $\frac{1}{12}$ Jahre hindurch = 12 Thlr., 9 Sgr. — Diese Abgabe an den Domänenfiskus dauert bis zum Jahre 1895.¹

Stießberg genannt Henke in Sieperting hat in derselben Sache auf seinem Steuerzettel jährlich 1 Thlr., 40 Pf.

Hochstein in Niedersalwey lösete am 11. Nov. 1834 eine Jahresrente von 8 Groschen und 7 Petermännchen ab mit 7 Thlr., 4 Sgr., 7 Pfg.

¹ Das Poggel'sche Gut zu Nieder-Eslohe war ein churfürstliches Pachtgut, und wird ursprüngliches Eigenthum derer von Esleve gewesen sein.

Ueber andere Bauerngüter und deren Ablösungen kann ich keinen Aufschluß geben wegen Mangel an Aktenmaterial. Das Erwähnte genügt aber auch, um sich einen ungefähren Ueberblick über die früheren Rechts- und Besitz-Verhältnisse der Gemeinde zu verschaffen. Bemerkt sei noch, daß die Gemeinde=Waldungen, der gemeinschaftliche Besitz von Bergen und Heidflächen, die sogenannten „Büßler=Marken“, im Gegensatz zu den „Binnen=Marken“, im J. 1753 getheilt wurden. Vereideter Landmesser war Johann Heinrich Jung: „Grundriß der zur Esloher=Mark gehörigen Berge, wie solche auf erhaltene Commission von sämmtlichen Mark=Interessenten abgemessen, vertheilt und verloset, wie auch demnächst allhier richtig aufgetragen.“ — Die von Jung angefertigte Karte befindet sich im Besitze des Landwirthes Carl Engelhard in Nieder=Eslohe.

§ 10. Esloher Maß und Gewicht.

Die Kaiser Valentinian I. und Valens ertheilten im J. 368 den Bischöfen das Aufsichtsrecht über Maß und Gewicht. (Stimmen aus M. Laach, 1889, 6. Heft, S. 21.) In ähnlicher Weise wird auch Carl d. Gr. vorgegangen sein. Die Pastöre von Eslohe haben dieses Recht seit uralter Zeit ausgeübt, wenn man es ein Recht nennen darf, und nicht vielmehr eine Last, wie dies Pastor Th. Bartholdi (von 1611 bis 1646) wirklich genannt hat. In einem Schriftstücke: „gravamina ecclesiae parochialis in Esleue“ oder „Lästigkeiten der Pfarrkirche in Eslohe“ sagt derselbe: „Es hat bei Pfarrkirch Esleue von Altem löblichen Gebrauch her nicht allein in ihrem Kirspell, sondern auch im Gericht Dedingen, Kirspell Dorlar, Wenholthaujen, Schliprüden und Kobbenrode Gewicht, Elle und Wage zu ordnen und auch die Unbilichen (die zu theuer verkaufen) und Falichen zu strafen, begehrt deshalb von den Ehrwürdigen hochgelehrten Herrn Commissarien, so einer oder esklich von gemeldeten Kirspell würdt rebelliren, wider ein Jeden und Alle ein offenes befehl (Befehl) sub poena debita zu verfertigen und mitzutheilen.“ — An diesem Seufzer aus Herzens Grunde merkt man schon, was vorgefallen. Am merkwürdigsten erscheint

uns jetzt nicht sowohl das Mischen der Biergefäße, der Kannen und Krüge, sondern die abzuhaltende Bierprobe eventuell mit Ausschank-Verbot. Die Annotationen werfen ein interessantes Licht auf den Bierconsum und die Anzahl der Wirths. Hier einige Beispiele:

„Anno 1717, den 13. Januarii ist die gewöhnliche Kirchenprobe der Maß und Bier coram me Vicario Heuten, provisoribus Schmidt von Sieferting et Wiese von Frielingshausen gehalten. Schulte ex Eslohe präsentirt poculum, welcher die rechte Kirchenmaß hat; und ist geschätzt. Meister Berendt sein Krug ist vor recht befunden. Johannes Beckers ist vor recht befunden. Custodis quoque; Schmidts quoque. Klockengießers quoque; Spielmann's quoque; Schulte quoque. Max Rumpff ist sein Krug zu klein befunden, aber bei 3 Mark Brüchten ahnbefohlen, solchen nicht zu gebrauchen und daraus Bier zu verzapfen.

Anno 1718, den 13. Jan. haben Folgende ihre Kannen und Krüge auf die Pastorat zur Probe geschickt: als Meister Berndt, ein Krug ist zu klein befunden, Jois Becker quoque; diesem ist ahnbefohlen, selbigen nicht zu gebrauchen. Schulden neuer Krug ist vor recht befunden; Custodi quoque; Spillmann's quoque; Max Rumpff quoque; Selman quoque. Den 14. Jan. die provisos Schmidt von Sieferting und Wiese von Frielinghausen mit dem zeitlichen Küster, in den Häusern herumgeschickt, um zu sehen, ob die noch zu Haus habenden Krüge vor recht gefunden werden, mit dem Befehl, daß sie die gerechten mit dem Kirchenzeichen bezeichnen sollten, die aber zu klein befunden würden, selbige hinweg zu nehmen und ahn die Pastorat zu bringen. Worauf sie in Joh. Beckers Haus gefunden neben 8 vor zu klein befundenen, hingegen noch 3 andere, so geprovet, und recht gewesen. In Schulden Haus nebst andere Krügen, die recht gewesen, haben sie zwei gefunden, die zu klein gewesen, deren einer sollte Evert Claes zuhören. Meister Berndt Schmiedt neben den kleinen Krügen oben gemeldet, einen gebraucht, der recht war. Von mehreren wollten sie nicht wissen. Spillmann's alleinige Krüge sind vor gut befunden; Max Rumpff die seinigen quoque. Custodi gibt vor, hätte nur einen, der schon geprovet. Selman hatte auch keinen andern, als den er zur Probe geschickt. Evert

Glaes, wohnend in Kösters=Bauer=Haus wollte keine Krüge herbeibringen, als nur zwei, die schon geprovet. Er sollte aber noch zwei haben, die zu klein wären, die er nicht beibringen wollte. Dieserhalb in ein Straf geschlagen, wie auch der Schulte wegen der kleinen Krüge. —

Am 18. erschien in der Pastorat Johan Wiethoff aus Niedersalwey und vorgebracht vier Kannen-Krüge, und 2 halbe Kannen, so recht befunden, und seint alle geprovet und mit dem Kirchenzeichen versehen.

Den 19. Januar Hochstein Dirk seinen Krug geschickt, 3 Kannen-Krüge und 2 halbe Kannen, seint alle recht befunden und gleich mit der Kirchenprobe gezeichnet. Den 23. Januar. Becker von Sieperting einen Kannen-Krug geschickt, so recht befunden und geprovet worden.

Anno 1718, den 5. Febr. in festo Stae Agathae in Beilman's Hause zu Sieperting befunden einen Krug, ohne geprovet, ob er richtig, oder nicht, weiß man nicht, ist dennoch mit einem *W* Wachs gestraft worden.“ — Nehmen wir einen andern Jahrgang. „Anno 1733, den 12. Jan. Folgende ihre Krüge mit Bier zur Probe gebracht: Bernard Schroeder, Spielmann, ein Krug war zu klein; Schulte, Tones Rost, Schmitt, Coester. Das Bier ist gesetzt auf 15 Pfennige.“ 1740 wurde das Bier auf einen Groschen gesetzt. Anno 1742, den 12. Jan. haben Folgende ihr Bier auf die Pastorat zur Probe geschickt: „Küster einen Krug mit Bier, Wulf einen Krug, Meister Bernard Schroeder einen Krug, ist etwas zu klein befunden, darum ihm verboten, solchen nit zu gebrauchen, so auch ahngelobet. Anton Rost einen Krug, Spillman eine zinnerne Kanne, Schmitt einen Krug, Sellmann einen Krug, so viel zu klein befunden. Die Wittibe Sellman aber gab an, daß sie den Krug gelehnet und nit ihr zugehörete, darauf resolviret, daß selbiger stehen bleiben söllte in der Pastorat, damit er nicht gebraucht würde. Das Bier ist auf 15 Pfennige festgesetzt worden.“

Pastor Ernst hat folgendes Register angelegt:

1753, den 25. Sept. hat Schulte zu Hengeisse in neuer Maß anchen lassen 2 Scheffels und 1 Spint, in praesentia Frix Bernard Halman und Töbnes Herman Peitz.

1757, den 26. Febr. seynd geaycht:

Scheffels: des Meisters zu Cobbenrath, Klessmann's zu Mesmecke, Hollen zur Obern Salwey.

Spint: Schulden zu Wenholthausen.

Becher: Quinkert zu Niedern Esloh, in praesentia provisoris Willeke et custodis.

1757, den 26. November Schulte zu Hengeipe in alter Maß aythen lassen 1 Scheffel und 2 Spint.

1757, den 22. Febr. in praesentia provisoris Willeke et custodis geaycht: Voers zu Wenholthausen 1 Scheffel und 1 Spint. — Stemmer 1 Scheffel, 1 Spint.

1761, in festo s. s. Innocentium haben aythen lassen: Carl Hallman 1 Scheffel, 1 Spint. Schulte zu Marpe 1 Scheffel, 1 Spint.

1764, in festo s. Alexii: Koch zu Lochtrop 1 Spint.

1765, den 17. April in praesentia provisoris Jois Dreyer und Anton Keineke: Wiethoff 1 Scheffel, Ricke 1 Scheffel, Hujeman 1 Scheffel und 1 Spint, Korte zu Dor-
mecke 1 Scheffel, Stiesberg 1 Scheffel, Keineke 1 Scheffel.

1772, den 4. März, in praesentia provisoris Peter Koch et custodis geaycht: Wiebelhaus zu Mesmecke.

1773, den 23. Februar in Gegenwart provisoris Christophori Spott aus Kückelheim und des Küsters seynd geaycht dem Klauen in Frilinghausen 1 Spint, Bockheim 1 Spint, Christian Feltman eine Viertel.

1774, den 1. April, unter provisore Spott von Kückelheim seynd geaycht vor hiesigen Churfürstlichen Herrn Richter 1 Scheffel, 1 Spint. — Girsen von Lüdingheim 1 Spint.

1779, in Martio, hat Krahn zu Wenholthausen 1 Spint aythen lassen.

1782, den 28. Febr. haben die Provisoren Jacob Hömberg und Ferdinand Baust als provisores geaycht, dem Weulen 1 Scheffel, dem Wortman in der niedern Salwey 1 Scheffel, dem Tönnes Dietrich Schulden aus der obern Salwey und dem Hoppen dajelbst 1 Scheffel.

1784, den 4. März in Gegenwart des Provisoren Hujeman und Küsters Stöwer geaycht 2 Scheffel, eines für den Stertschulden, eins für Klogges zu Bremschede, item 1 Spint für denselben. Grave zu Wenholthausen 1 Spint und 1 Becher.

Pastor Schulte hat die Series weiter geführt:

1801, den 15. Mai unter provisor Hoppe aus Ober-
salwey sind geacht 1 Spint, 1 Becher für Herrn Scheffen
Gabriel aus Eslohe.

1801, den 15. October unter Kirchenvorstand Hoppe
und Wortman geacht 1 Spint dem Müller zu Rückelheim.

1808, den 3. October unter Provisor Cickelmann aus
Lüdingheim geacht dem Selle in Serkenrode 1 Viertel, dem
Boggel in Oberalwey 1 Multer und 1 Becher. Hiermit
schließt das Verzeichniß: „Druckene Maß und Aych betreffend,
sub pastore Philippo Wilh. Enst, in Betreff deren Kirchspeln
Eslohe, Schliprüden, Wenholthausen und Cobbenrath.“ —
Daneben giebt es noch ein Verzeichniß: „Naze Maß und Aych
betreffend, sub pastore Philipp. W. Enst, in Betreff deren
Kirspeln Eslohe, Schliprüden, Wenholthausen und Cobbenrath.“

1766, den 25. Jan. in praesentia provisoris Jois
Selmann, benannt Dreyer und custodis Stöffler, zu Schlip-
rüden geacht: beim Voer 2 Maß-Krüge und einen halben
Maß-Krug, in neuer Maß richtig. Auffermann 2 Maß-Krüge
neuer Maß, und ein halb Maß-Krug richtig. Einer war zu
klein, aber noch nicht gebraucht; ist zer schlagen. Dito beim
Auffermann das Gewicht visitirt, und befunde sich ein 3 Viertel-
Pfundstein so ad 1 Loth zu leicht, und ihm genommen. Pickert
und Auffermann brachten 1 Spint, so noch nicht geacht.

Der Branntwein pro $\frac{1}{2}$ Orth wurde gesetzt auf
 $1\frac{1}{2}$ Groschen, mit der Warnung, daß in Rücksicht der neuen
Maß das Bier allezeit 3 Pfennig wohlfeiler soll belassen
werden, als in alter Maß zu Eslohe verkauft wird. Sic
actum Schliprüden ut supra attestor. Philipp. W. Enst,
pastor Eslohensis.

Derselbe Pastor hat auch viele Testamente aufgenommen,
und zwar in gerichtlich gültiger Form. Ueber 100 Exemplare
liegen noch im Pfarr-Archiv. Er war nämlich notarius apostolicus.

Ein Scheffel Esloher Maß war nach jezigem preußischen
Maß 0,8906 Neuscheffel, ein Spint = 0,21129 Neuscheffel.

§ 11. Lehngüter.

Wie schon früher gesagt, hält es schwer, über die Besitz-
verhältnisse in alter Zeit völligen Aufschluß zu erhalten. Was

sich ermitteln ließ, ist Folgendes. Die Akten von Haus Wenne sagen:

„Anno 1649, den 22. und 23. Febr. hat der Hochedelige und gestrenge Herr Hermann Rumpff zur Wenne, Lehnherr und Droste der Nemter Stadberge und Volkmarshheim eine General-Lehn-Revision ausgeschrieben und bestimmt in forma als wie folgt:

Ich Herman Rumpff zur Wenne, Lehnherr, entbiete allen und jedem, dem Haus Wenne angehörigen Lehnträgern und Vasallen meinen Gruß, und füge demnächst zu wissen, daß ich aus gewissen und erheblichen Ursachen eine General-Lehn-Revision bestimmt und ausgeschrieben habe, wann nun nit ohne bei gegenwärtigen Zeiten mannige Irrungen vergiversirt oder sonst mit unterhabenden Lehngütern einige Mißbräuche vorgenommen werden, als heische und lade ich hiermit peremptorie sämtliche eingeseffene Vasallen der Kirchspiele Eßleue, Schliprüden, Dedingen, die, welche jederzeit von dem Stamme der Rumpff von meinen Antecessoren oder Einhabern des Hauses Wenne und sonst von mir zu Lehn getragen, sie seien wer und wie sie wollen. Sie mögen auch mit unterhabenden Gütern oder Lehnstücken von mir belehnt sein oder nit, durchaus keine ausbeshieden, auf Montag nach Invocabit, den 22. Febr. des Morgens um die 7. Stunde zu Eßleue an Jörgen Weseman's Behausung in selbsteigener Person zu erscheinen, mit habenden alten und jüngsten Lehnbriefen sich qualificirt machen, und dann nächst auf alle und jede Punkte, so ihnen alsdann vorgetragen werden, singulatim singulis zu zu antworten, und sonst zu thun und lassen, was ihnen nach Lehnrecht aufliegen und gebühren will mit angehängter gewissen Verwarnung, daß im Fall einer oder ander ungehorsam sich erzeigen und nit erscheinen würde, gegen den oder dieselben nach Ordnung der Lehnrechte in feloniam oder mit Entziehung des Lehngutes procedirt werden soll. Darnach sie dann sich sammt und sonders zu verhalten und vor Schaden zu hüten werden wissen. Urkund aufgedruckten alten Lehnriegels.

Geben Wenna am 10. Febr. 1649.

Herman Rumpff.“

Kirchspiel Epleuen:

1. Der Edel feste Herr Hauptmann Johan Roß ist im heutigen termino erschienen, exhibirt einen Lehnbrief, wonach mit dem 4. Theil des Schwartenbergers Gute (Schwartmücke) zu Nieder-Marpe de anno 1635, am 10. Aug. belehnt. Weilen er obgemelter Hauptmann aber und dessen Miterben mit gemeltem Theil-Gute noch zur Zeit nicht belehnt, als er bietet er sich, in nächstkünftigen termino wiederab sistiren und alle Notdurft abzulassen.

Anno 1650, am 3. Tage Octobris ist Johan Roß, Hauptmann mit abgemeltem 4. Theil des Schwartenberger Gutes zu Marpe belehnt worden.

2. Rötger Vogt in anno 1641 am 7. Martii belehnt mit dem alingen Niedejesels Gute zu Lochtrop. (Jetzt Peitz.)

3. Arent Freise, Kupferschmied zu Niedern-Epleve exhibirt seinen Lehnbrief, daß er anno 1615 am 25. Febr. mit dem Dornhose, einem Garten und etlichen Ländereien daselbst gelegen, sich belehnen lassen.

4. Dietrich Pape zu Nieder-Marpe anno 1626 am 14. Jan. belehnt mit dem halben Theil des Schwartmeker Gutes daselbst.

5. Anno 1599, den 17. und 18. December. Hermann von Esleve zu Bremisched, belehnt mit dem Zehnten zu Bremisched.

6. Cort Voß zu Rückelheim exhibirt seinen Lehnbrief de dato 1637 den 9. Juli, daß er mit dem niedersten Gute daselbst zu Rückelheim belehnt.

7. Ludwig Hobergh exhibirt seinen Lehnbrief de dato 1643, den 19. Aug., daß er mit dem Spottes Gute zu Rückelheim belehnt.

8. Anno 1641 am 7. Martii, Herman Aleffman belehnt mit dem alingen Kampman's Gute zu Rückelheim. Anno 1649, den 15. Martii ist Tönnis Kampman mit dem alingen Gute, Kampman's Gute, belehnt.

9. Anno 1619, am 27. August, Herman Pape zu Marpe zu Behoif Herrn Joannis Schöttler Vicarii belehnt mit dem Gute hober dem Kirchhose zu Epleue, auf der Kupferstraße genannt.

10. Anno 1650, den 3. Oct. Henricus Bergendall Vicarius damit belehnt.

11. Herman Pifer zu Obern-Marpe in anno 1620, am 3. October belehnt mit einem Wiesken und zwei Malderschet Landes am Gelsterhagen, welche von Strykes Gut zu Marpe gekauft.

12. Anno 1849, den 15. Martii, Johan Bogels izo Claes zu Bremschede mit dem alingen Claes-Gütern zu Bremschede belehnt, außerhalb zwei Ländeken an der Steinschelle, so Bockshems sind.

13. Anno 1641, 7. Martii, Henrich Padtberg zu Obern-Marpe, belehnt mit einem Berge, der Dinkhage genannt, wie auch einem Malderschet Landes am Gelsterhagen, welche in das Schwartenberger Gut gehörig.

14. Anno 1649, 28. Febr. Johan Wiese von Olpe, izo genannt Weseman und Müller zu Kückelheim, belehnt mit einer Wiese von 4 Fuder Heuwachs zwischen Obern- und Niedern-Marpe gelegen.

15. Dirick Boß zu Eßlene in anno 1615, 15. Febr. belehnt mit einer Wiese auf der Selbete und vier Ländern.

16. Anno 1599, 18. Dec. Johan Kramer, Richter zu Eßlene, belehnt mit den Zehnten zu Ffingheim

17. 1629, den 15. Febr. Tönnis Wertman's zu Ffingheim, belehnt mit dem Zehnten aus einer Wiese hober Ffingheim und einem an der Wiese gelegenen Ländeken.

§ 12. Fortsetzung.

Lehn-Reservale ab anno 1559.¹

Eßleuer Kirspell.

1. „Der Mann wohnt im Schliprüder Kirspell, das Guidt liegt im Eßleuer Kirspell.“ — Ich Johann Hesse zu Dormeke, doin kund, tüggen und bekennen in diesem openen Reversbriebe, dat ich zu rechter Mannslehn empfangen habe von dem ehrenfesten, ehrbaren und frommen Junkern Kump von Vahrenberth zu Pungelscheid, nu tor tydt Lehnherren der Länder und der Wiese beneden Bockheim, gelobe ihm deshalben, sülchen Zehnten

¹ Entnommen aus den Akten von Haus Wenne.

nit tho verjetten, tho verkopen, in keine andern Hände tho
lehren, by Verlust des Guds, vich Eme trew und hold tho
syn, syn Beste tho döinde, und sinen Schaden tho warnen,
als ein Lehmann synen Herrn schuldig tho döinde ist, sunder
arglist, und hadde des in Dirkundt der Wahrheit gebeten, den
Ehrnfesten und frommen Jürgen von Esleve, Richter tho
Dedingen, dat Hey dysen Revers für mich wolle Döin ver-
segeln, daß ich Richter für gemelt, also bekenne und jülches
gedohn hebbe. Datum den 11. Sept. anno 1558.

2. Ich Thonnis Schulte tho Hengesbeck, selgen Crachts
Sohn, bekenne x. zum rechten Manneslehn empfangen „dat
Quinings Guidiken mit synen Rechten und Tobehörungen, dat
ich selver underhewe“ — Untersiegelt: Jürgen von Esleve,
Richter tho Dedingen, 11. Sept. anno 1559.

3. Volberth Schulten thon Husen, selgen Dietrich's Sohn,
hat zum rechten Manneslehn empfangen „dei Kottstede, ge-
legen in meinem Hove, met eren Thobehörungen.“ Jürgen
von Esleve anno 1559, 11. Sept.

4. Ryhardt Rydesell von Lochtrop, Didrichs von Lochtrop
seligen nachgelassenen Ehefrau iziger Ehemann, x. zum rechten
Manneslehn empfangen zu haben „den alingen Hoff tho
Lochtrop, nichts darvon ausbeschieden, tho behoiff itgemeldeten
Dederich's seligen Kinder“. — Jürgen von Esleve, Richter
tho Dedingen, anno 1559, 11. Sept.

5. Hans Wertman tho Ffinchheim, x. zum rechten
Manneslehn empfangen den Behnten und Land in der
Wiesen. — Jürgen von Esleve, anno 1559, 11. Sept.

6. Ich Hermann vom Broich, Richter tho Esleve, Jo-
hanna myne eheliche Hausfrau x. bekennen, zum rechten
Manneslehn empfangen zu haben „zu unser Hovestucht den
alingen Behnten tho Ffingheim, und den Hoff und Guit
tho Bisbefe.“ Untersiegelt: Hermann vom Broich anno 1559,
11. Sept.

7. Jürgen Keyneke, zu Nieder-Eslohe bekennt, zum rechten
Manneslehn empfangen zu haben das Gut, gelegen zu Rückel-
heim, genannt Spottes Gut. Unterschrift: Jürgen von Es-
leve, anno 1559, 11. Sept.

8. Cracht Moller tho Urpe bekennt, zum rechten Mannes-
lehn empfangen zu haben den Behnten zu Vogelheim.

9. Clais, selgen Tonnis Sohn, von Bremische, bekennet, zum rechten Manneslehn empfangen zu haben „Hov und Guit, dor ick nu tor tydt oppe sitte“ und einen Zehnten in einer Wiese gelegen „bover Obern=Bremische, dei mye Bader selig van Gerwyn von Cobbenrode erblich gekofft“ — und ein Land op dem Mollengrawen, unter der Steinschelle gelegen. Jürgen von Esleve anno 1559, 11. Sept.

10. Berth Storman, zu Nieder=Eslohe, hat empfangen zum rechten Manneslehn „tho behoif Cracht Rupen Vicarii tho Esleve“ ein Gut, gelegen tho Kerf=Esleue op der Kopperstrote. Jürgen von Esle. anno 1559, 11. Sept.

11. Thonnys von Esleve, Johan's von Esleve Sohn, zum rechten Manneslehn empfangen tho behoif miner selbst undt mynes broders Johan's selgen unmündigen Kindern dat Hueß tho Esleue, so dat in sinem Birk und Hove begriffen, samt sinen Thobehörungen, noch mit der Wiese in der Salbeke thom halven Deile, in Higen u Thiinen, mit standen Eiken gelegen, oich vererbtheilte Wiese op dem Bischacker, mit den inhabenden Ländern thom halven Deill x. (Siehe S. 39.) Jürgen von Esle. 1559, 11. Sept.

12. Jürgen von Esleve, Richter zu Dedingen, hat zum rechten Manneslehn empfangen „den alingen Zehnten“ zu Ober=Bremischeid, genannt dat Auver=Gut und uth Her Cracht gut, nichts darvon utbescheiden. Ferner bekenne ich Junker Rump, Lehnherr, so Joist von Esleve Frigreve uth Ermerdes Gude, genannt dat Awer=Guit, verkofft hewet, met minem Wollen und Willen, inhalt eines versiegelten Breiwes, durch mich, den Lehnherrn, versiegelt. — Jürgen v. Esle. 1559, 11. Sept.

Die Lehnsakten des Hauses Wenne gehen dann über zu den Belehnungen

„Kollenbagg,“

„nunnehro Niedermarpe, Gerichts Eslo.“

1. Johan Dethmars, seligen Jorgen Dethmars Sohn, zum rechten Manneslehn empfangen den vordern Theil des Schwartenbergers Gute, gelegen zu Nieder=Marpe. Jürgen von Esleve, anno 1559, 11. Sept.

2. Joist Pape, zum rechten Manneslehn empfangen den

halben Theil des Schwartenbergers Gute, gelegen zu Niedermarpe. Jürg. v. Esl. 1559, 11. Sept.

3. Wilhelm Strick zu Marpe, zum rechten Mannslehn empfangen den vordern Theil des Schwartenburger Gutes zu Niedermarpe. Jürg. v. Esl. 1559, 11. Sept.

Aus dieser letzten Angabe ergibt sich die interessante Thatfache, daß die Ortschaft früher Kollenbagn oder Kollenbach geheißten; „Kollenbagn, nunmehr Niedermarpe, Gerichts Esl.“ Hierdurch wird auch die Angabe von Steinen, S. 38, etwas beleuchtet, indem er berichtet, daß Elisabeth, die Tochter des Johann von Eslave, einen Philipp von Kolbach geheirathet.¹ Dieser Philipp von Kolbach war also Inhaber entweder des ganzen, oder doch des größeren Theils des sogenannten Schwartenberger Gutes. Dieses alt=adelige Gut dehnte sich aus von Niedermarpe über Obermarpe bis zur Schwartmecke, der Gebirgshöhe zwischen Cobbenrode und Dedingen. Somit steht fest, daß in Niedermarpe drei adliche Güter bestanden haben, und daß das Schwartenberger Gut für sich wieder in 3 Theile getheilt worden. Sehen wir uns diese 3 Güter der Reihe nach etwas näher an; jedem sei ein besonderer Paragraph gewidmet.

§ 13. Schultenhof in Niedermarpe.

In dem Besitze des Hausinhabers befindet sich folgendes Schriftstück:

Actum, Montag, den 30. Martii 1711, coram iudice Hoynek et scabinis Joe Schulten ex Sallinghausen et Joe Becker ex Epleue. Es beurkundet, „daß Caspar Lothar Diethrich von Bönninghausen, Herr zu Bremische, wohlbestellter Hochfürstlicher Münsterischer Obrister zu Pferd und allhiefiger

¹ In den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, Jahrgang 1866, IV, Nr. 4, wird erwähnt, daß die von Wilstrop genannt Kolbe in Dedingen seit frühester Zeit im Besitze der Affelschen Güter und des Patronatsrechts über die Kirche in Affeln waren. Am 22. Jan. 1595 ließ der Balver Droste, Hermann von Hatzfeld zu Wocklum die Güter, welche damals die Eheleute Caspar von Wilstrop genannt Kolbe zu Dedingen und Anna von Leuenstein besaßen, mit Arrest belegen. Demungeachtet präsentirte die Familie Wilstrop nach dem Tode des Pfarrers Bernard Marpe (1605) noch den neuen Pfarrer Caspar Wicke zur Pfarrei. — Sollte der Name Kolbe, genannt Kolbe, nicht mit Kolbach in Beziehung stehen?

Westfälischer Kölnischer Landschaft Landhauptmann, von dem Hochwohlgeborenen Jobst Georgen von Schade, Herr zu Ahausen und Grevenstein, Churfürstlichen Drost zu Medebach und Eversberg, derer Gut zu Nieder-Marpe, vulgo Schulden Gut genannt, erkaufte habe.“

Am 30. und 31. März werden die Grenzen begangen, (das Gut ist groß 413 Morgen, 136 Ruthen und 2 Fuß) im Beisein aller angrenzenden Besitzer und dann die Grenzsteine gesetzt. Der Kaufpreis ist nicht angegeben. Der bisherige Pächter Thönnis Spott, über etliche 60 Jahre alt, soll nicht wohnen bleiben, sondern zu Bömel auf Cordes Gute Wohnung nehmen. Es wird noch bemerkt, daß Thönnis Spott für seine Person lange, und seine Vorfahren seit undenklichen Zeiten dieses Gut bewohnt haben.

Am 23. Juni 1815 wurde zu Warendorf folgender Kaufcontract abgeschlossen:

Die Freifrau Carolina, verwitwete von Bönninghausen zu Warendorf, verkauft dem Joseph Wiese das Schulden Gut zu Nieder-Marpe mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Gerechtigkeiten (als Jagd, Fischerei), Lasten und Beschwerten, sammt dem dazu gehörigen Inventar, für 2400 Thlr. in harter Conventionsmünze nach dem 20 Guldenfuße, den Conventionssthaler zu $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler gerechnet, und zwar gleich baar 400 Thlr., die übrigen 2000 Thlr. bleiben als Kapital auf dem Gute stehen, mit 4% Zinsen. Diese 2000 Thlr. sollen seitens der Verkäuferin in 25 Jahren bei richtiger Zinsenzahlung nicht gekündigt werden; dagegen soll es dem Käufer frei stehen, die Hauptsumme entweder ganz, oder je 500 Thlr. mit den verfallenden Zinsen, im Vorgang einer halbjährigen Kündigung, zu entrichten. Inzwischen aber behält sich Verkäuferin das Eigenthum und die Hypothek auf das Gut vor. Die Pacht rückstände und etwaige Forderungen seines Schwiegervaters Caspar Diethrich Pieper sollen mit obiger Kaufsumme beglichen sein. Unterschriften: Carolina, verwitwete von Bönninghausen, Joseph Wiese, im Amt Eslohe, M. Ewers als Zeuge, Franz Gastreich als Zeuge. — Vorstehendes Dokument wurde am 27. Sept. 1830 auf Antrag des Freifräuleins Bernardine von Bönninghausen, als Erbin ihrer Mutter Carolina, zur Hypothek genommen. 1836, 14. Juni

erklärt der Steuerempfänger Clemens von Bönninghausen vor Notar Franz Gröning zu Coesfeld: „Seine Mutter Carolina von B., geborene von Raas, sei gestorben, und deren Nachlaß seiner Schwester Bernardine v. B. und ihm, als deren einzigen Kindern, zugefallen. Bei der Theilung sei der Schwester das Schulden-Gut zu Niedermarpe zugefallen, weshalb er seinen gehabten Antheil daran nochmals seiner Schwester cedire.“

In einer „Vergleichs-Ausfertigung“ der Klägerin Bernardine von B. zu Warendorf gegen Joseph Wiese zu Niedermarpe verpflichtet sich Verklagter, die rückständigen Zinsen à 4^o/_o sofort zu entrichten; nach Jahres-Ablauf 500 Thlr. nebst den dann fälligen Zinsen à 4^o/_o und nach dem zweiten Jahre abermals 500 Thlr. mit den alsdann fälligen Zinsen à 4^o/_o zu zahlen, den bleibenden Rest ad 1000 Thlr., welcher noch 6 Jahre unaufgeündigt stehen bleiben soll, nach Ablauf der beiden sub a und b genannten 2 Jahre mit 5^o/_o zu verzinzen.

— Dies wurde von beiden Seiten, von dem klägerischen Mandatar Hofgerichts-Advokat C. Greve, und dem Verklagten und dessen Hofgerichts-Advokaten Th. Plange acceptirt.

Am 1. Sept. 1828 erklärte Verklagter Jos. Wiese, daß er die durch seine bis zum Jahre 1824 in preußischem Courant erfolgte Zahlung von Zinsen, welche in Conventionsgelde hätte geschehen müssen, entstandenen Differenzen, das Agio des Conventionsgeldes gegen preußisches Courant, wie solches in dem Gutachten des Banquiers von Olfers d. d. Münster, 4. Juni 1828 bemerkt sei, zugleich mit den vom ganzen Capital fälligen Zinsen nachzahlen wolle.

Im Hypothekenschein d. d. Meschede, 30. Nov. 1839 heißt es Rubrica I: Maria Franzisca Wiese zu Niedermarpe, geboren 13. Sept. 1815, hat die sämtlichen Realitäten laut gerichtlichen Testaments von ihrem am 27. Dec. 1828 verstorbenen Vater Joseph Wiese geerbt und mit dem Erblasser über 10 Jahre besessen. Eingetragen zu Folge Dekrets 13. Sept. 1837. — Rubrica III: 1000 Thl. Conventionsgeld oder 1035 Thlr. preußisch Courant, Kaufgeld-Rest nebst 5^o/_o Zinsen und Kosten für die Baronesse von Bönninghausen zu Erfurt ex documento vom 23. Juni 1815 resp. 10. Juni 1828, wofür sämtliche Realitäten verpfändet sind. — Alles gelichtet ex decreto vom 16. Octob. 1848. — Körneck.

Stammbaum der Besitzer des Schultenhofes.

I. 1750, 1. Jan. heirathete Joh. Heinrich Pieper aus Niedermarpe die Anna Catharina Göbel genannt Rütter aus Schöndelt. — Sohn Caspar wurde geboren 1757, 1. April.

II. Caspar Theodor Pieper heirathet 1784, 31. August, die Anna Maria Blaufuß aus Felbecke. — Mar. Cath. wurde geboren 1786, 29. Sept.

III. Johann Joseph Wiese aus Oberfleckenberg, heirathete 1814, 8. Nov, in einem Alter von 27 Jahren die Mar. Cathar. Pieper.

IV. Joh. Caspar, geboren 1822, 20. März, heirathete 1846, 12. Mai die Anna Maria Kaijer aus Serfenrode.

V. Joseph Wiese, geboren 1847, 15. Mai, heirathete 1892, 21. Juni die Theresia Elisabeth Bockheim aus Bockheim.

§ 14. Haus Marpe zu Marpe.

In der Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, III. Theil, S. 538 in der Anmerkung, sagt Seiberk: „In manchen Dörfern befanden sich mehrere adelige Güter, weil sie entweder nachweislich oder doch vermuthlich durch Theilung einer Hauptcurtis entstanden sind, z. B. zu Marpe.“ — Es existirt hier die Sage, daß ein Herr von Esleve in der Soester Fehde (1444) gegen den Erzbischof im Felde gestanden, und nun zur Strafe dafür seiner Güter verlustig erklärt worden. Diese Tradition ist hier vorhanden, aber trotz alles Suchens habe ich nichts Schriftliches darüber gefunden. Wenn diese Tradition wahr ist, dann erklärt es sich so am einfachsten, wie es gekommen, daß der Churfürst ein Gut in Marpe gehabt, und daß daselbst drei adelige Güter sich vorfanden, nämlich von Schade (Schultenhof), Haus Marpe und Schledorn; aber auch Seiberk weiß hiervon nichts.

Um Irrungen zu vermeiden, sei von vornherein bemerkt, daß das Marper Gut aus 3 Theilen bestand; das Hauptgut belehnte der Erzbischof; von dem Schwartenberger Gute war Kump Lehnherr, und der Rest des Gutes ward durch Gelegenheitskäufe erworben.

Als ältester Inhaber dieses Gutes wird genannt Diedrich von Eppe. Seiberk sagt, die von Eppe seien in Rütthen

anlässlich gewesen; in den dortigen Kirchen-Archivalien heiße es: anno 1458 celebratur memoria Jois de Eppe, consulis Ruthensis.

Im J. 1490 belehnt Johann von Rump den Sohn, (d. h. den Schwiegersohn) des Diedrich von Eppe und Stinen seiner ehelichen Hausfrau, mit dem Schwartenberger Gute. Die Urkunde lautet:

„Ich Johan rump nu tor tit wohnhafft to remblinghusen, nu tor tit die Lehn habende der Rumppe“, r. Es bekennen Diedrich von Eppe und Stina seine Hausfrau, daß sie ihrem Sohne Johann von Marpe und seinen rechten Erben den Schwartmeker Hof verkauft haben. Verkauf und Kauf geschehen mit Wissen und Willen des Lehnherrn: „Ich Johan rump bekenne in diesem selben Breiwe, dat ich Johan von Marpe damit belehnt habe und belehne mit Witten un Willen miner vordern von der Wenne, und all sine Huldung empfangen, soll und wolle ihme to Mannlehn wahren, als ein Lehnherr seinen Mannen in Lehnrechten schuldig ist. Dieses so vorgeschrieben steht; in Urkund der Wahrheit habe ich mein Zinsiegell beneden ahn diesen Breff thon hangen. Dufend vier hundert neunzig, des andern Tages nah Anthonius.“

In Seiberz Quellen III, S. 211 heißt es zum Reiterbuche, Nachtrag von 1574, Nr. 44: „Herman von Marpe genandt Pape. Dieser wurde zuerst am 20. Januar 1573 von Erzbischof Salentin mit dem Hofe zu Niedermarpe ex nova gratia belehnt, weil er, obgleich kein Mitglied der Familie von Marpe, welche die Lehnserneuerung seit langen Jahren versäumt hatte, sich dadurch zur Belehnung qualificirte, daß sein Vater als Ackerknecht auf dem Hofe dienend, die Hand der Erbtöchter von Marpe zu erwerben gewußt und damit für seine Kinder Successionsansprüche in dem Weiberlehn erlangt hatte.“ Seiberz fährt dann fort: „Betrachten wir nun die Verhältnisse des Rittergutes Marpe, seitdem es in den Händen der bäuerlichen Familie Pape war, etwas näher, so finden wir, daß Hermanns Sohn, Diedrich 1637 und sein Enkel, Hermann Pape zu Marpe 1651, damit belehnt wurde. (Sie siegelten Beide mit einem Pestschaft, das im Schilde einen schräg rechts liegenden Pfeil zeigte.) Mit seinem Urenkel Hermann Diedrich, belehnt 1692, erlosch die neue

Lehnfamilie wieder. (Dieser hatte angefangen, sich in seinem Patschaft des Siegels der Erbsälzerfamilie von Pape zu Werl: drei Rosen auf einem Querbalken im Schilde, zu bedienen.) Letzterer war Gerichtschreiber zu Eslohe und starb als solcher 1714 mit Hinterlassung von 2 Töchtern, Margaretha Elisabeth und Anna Ursula Elisabeth, für welche die Wittve 1715 um Belehnung bat. Zum Empfange des Lehnes bevollmächtigte sie 1718 mit ihrer ältesten Tochter den Chemann der Letztern: Richter Johann Adolph Höynd zu Eslohe. Sie unterzeichnete die Vollmacht wörtlich: Maria elisabeth hülsergh Wittve pape su marpe.

Hierauf erfolgte 1721 die Belehnung von Churfürst Joseph Clemens für die Wittve Pape und ihre Tochter, die Richterin Höynd in Chevogts Namen Margaretha Elisabeth Marpe genannt Pape. Von den spätern Erben Höynd wurde dann 1823 das Gut bei der damaligen preußischen Lehnkammer für 138 Thlr. 14 Sgr., dem zehnten Theil seines Taxwerthes, allodificirt und an den Pächter Dünnebacke verkauft. Erwägt man, daß hiernach der Werth des Gutes nur 1384 Thlr. 20 Sgr. betrug, so ist klar, daß dem Besitzer desselben wohl nicht im Ernste zugemuthet werden konnte, davon wohl gerüstete Helme und Lanzen zum Heerdienste zu stellen und daß daher das Aufgebot von 1574 entweder nur auf dem Papier figuriren oder höchstens zu einem, freilich wohl etwas bunten, Paradezuge verwendet werden konnte, wie dann gerade damals (1574), wo der Nachtrag zum Reiterbuche gemacht wurde, der Erzbischof Salentin seinen feierlichen Einzug als postulirter Bischof von Paderborn hielt.“

Hier ein Aufgebot oder Mobilmachungsortre vom Jahre 1642.

Ferdinand, von Gottes Gnaden Erzbischof von Cöln und Churfürst, Bischof von Paderborn, Lüttich und Münster, Administrator der Stifter Hildesheim, Berchtesgaden und Stabel, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, Westfalen, Engern und Bullion, Markgraf zu Franchimondt &c.

Liebe Getreuen!

Was gestalt dieser unser löblicher uralter Erzstift durch Ihrer Kaiserlichen Majestät und des hl. römischen Reiches

Feinde unlängst überfallen, an fast vielen Orten zu Grund gestellt und in desselben Händen guten Theils noch ist, solches ist leider Männiglichen bewußt. Wann dann bei solcher feindlichen noch währenden Zusehung Ihr deren uns geleisteten Pflicht und verliehenen Güter halber schuldig, uns aufwartig zu sein, als ist unser gnädigster Befehl hiermit, daß Ihr Euch alsobald mit guten Pferden, Harnisch, Pistolen und Bandelir-Rohren gefaßt machet, gestalt inner 8 Tagen nach Insinuation dieses in Person selbstn allhier in unserer Stadt Cöln unfehlbar zu erscheinen, gegen den Feind zur Rettung unser und unseres Erzstiftes gebrauchen zu lassen, und keinen Anlaß zu geben, daß wir bei verspürter Ausbleibung auf die Caduzität Eures von uns habenden Lehns und andern Ahndungsmittel zu gedenken, verursacht werden. Zum Fall aber Euch zu selbiger Zeit wegen Gottes Gewalt, oder anderer erheblichen Verhinderung einzustellen unmöglich, und es uns dann anderwärts an guten versuchten Soldaten (welche doch igo unberitten) nicht ermangeln thut, so wollen wir Euch für diesmal aus sonderbaren Gnaden erlauben, anstatt der Erscheinung, uns alsdann taugliche, grade, gefattelte und mit guten Pistolen verliehene Roß (sammt Trabharnisch, als Hinter- und Vorderstück, Pike, Lanze) in solcher Anzahl, als Euch wegen Eures Lehns zu erscheinen obliegt, anhero an unsern Cölnischen Hof einschicket, und das ein oder ander keineswegs unterlasset. In dessen Zuversicht bleiben wir Euch mit Gnaden wohlgenogen.

Gegeben in unser Stadt Cöln, den 10. Maji 1642.

gez. Holmann (384)

Ediktum der Lehn-Pferde.

Unsern lieben getreuen Vasallen
Inhaber des Hauses Nieder-Marpe.

(Insinuatum, den 28. Maji 1642.

Friedrich Pape.)

Wenn der Lehnherr Rump rasch bei der Hand war, dem neuen Herrn Schwiegersohn, Johann Pape, mit dem Schwartzmecker Gute zu belehnen, so unterblieb doch die Belehnung seitens des Churfürsten. Dieser belehnt vielmehr im J. 1513 den Goddarten und Johann von Bonslo. Die Urkunde lautet:

„Wir Philipp von Gottes Gnaden der hl. Kirche zu Collen Erzbischof, des hl. römischen Reiches durch Italien Erzkanzler und Churfürst, Herzog zu Westfalen und Engern ꝛ. thun kund, daß wir auf heut dato unsern lieben getreuen Goddarten und Johann von Bonslo, Gevettern, für sie und ihre rechten Erben, mit dem Gute zu Niedermarpe, darauf Styne, seligen Diethrich von Eppe nachgelassene Witwe zu wohnen pflegt, gnädiglich belehnt haben und belehnen vermittelst dieses Briefes ꝛ. Gegeben zu Arnsberg am Donnerstag nach St. Laurentius-Tage im Jahr sunffzehnhundert Drytzein.“ — Das Siegel ist noch vorhanden. Auf der Rückseite der Urkunde, die sich mit mehren andern im Besitze des Landwirthes Dünnebacke genant Conductor zu Marpe befindet, steht: Lehenbreif Marppe. NB. Von Philipp, Bischofen zu Collen in anno 1513. Goddert und Johan von Bonslo mit dem Gute zu Nieder-Marpe, worauf Stina Wittübe Dietherichen von Eppe pflegen zu wohnen, belehnt.

Der nächstfolgende Lehenbrief datirt vom J. 1573, den 20. Januar. Erzbischof Salentin sagt: „Wiewohl Hof und Gut zu Niedermarpe, so früher von unsern Vorfahren Godhard Schiewekney und Dietrich von Eppe zu Lehen empfangen, und vor geraumer Zeit auf Bitten noch empfangen worden, und wir mit gutem Fug und Recht diesen Hof für unser heimgefallenes Erbe und Eigenthum hätten ansehen können, so haben wir uns auf unterthäniges Bitten unsers lieben getreuen Hermanns von Marpe genannt Pape bewegen lassen, und ihn heute in Gegenwart unserer Mannen mit gedachtem Hof und Gut zu Niedermarpe aus besonderer Gnade belehnt. — Arnsberg in unserm Schloß, den 20. Jan. 1573. Anwesend waren als Mannen vom Lehn unsere Amtleute zu Distinghauen und Ruchnin (?), Died. Kettler zu Hovestadt, Wilhelm von der Horst-Heimertsheim, und unser liebwärther Gerhard Kleinsorge, der Rechte Licentiat.“ — (Siegel noch vorhanden.)

Im J. 1614, 31. Oct. belehnt Erzbischof Ferdinand von Cöln den Hermann von Marpe genannt Pape mit dem Gute zu Marpe, „so hiebevör von weiland unsern Vorfahren seliger Gedächtniß, Godhardt Schiewekney und Died. von Eppen, wie auch gemelter Hermann von Marpe, genannt Pape zu

Lehn empfangen.“ — Im Schloß zu Arnßberg. Zeugen sind: „Unser Droßt zu Medebach und Eversberg, unser liebe getreue Heinrich Schade zum Grevenstein und Bernard Silvester von Hoerde zu Störmede.

gez.: L. Hülsmann.“

Im Jahre 1637, 22. September, belehnt Erzbischof Ferdinand „unsern lieben getreuen Diederichen von Marpe genannt Pape“ mit dem Gute, „so hiebevör von weiland unsern Vorfahren seliger Gedächtniß, Godthardt Schievelkney und Dietrich von Eppe, wie auch Hermann von Marpe genannt Pape zu Lehn empfangen“. — „In unserer Stadt Bonn, in Gegenwart unseres Westfälischen Land- auch Droste zu Fredeburg, Rath und lieber getreuer Fried. von Fürstenberg zu Bilstein, Waterlap und Schnellenberg und Johann von Metternich zu Kriegeshoven.

gez.: Burmann.“

1652 zahlte Hermann Pape die Lehngelühren: „Daß Herr Hermann von Marpe genannt Pape wegen Belehnung des Gutes zu Marpe die jura cancellariae vor sich und seinen Vater mit 12 Goldgulden, einen Reichsthaler, und einen sammeten Beutel entrichtet, wird hiermit bescheinigt.

Signatum. Arnßberg, den 22. Februar 1652.

Aus der Churfürstlich Colnischen Kanzlei.“

Auf der Rückseite steht: „Hieraus zu ersehen, daß ich Hermann Pape pro me et parente duplicia jura ad 12 Goldgulden, einen Reichsthaler, erlegt, und also eine einfache Belehnung die Halbscheid ist“.

1692, 9. October, belehnt Erzbischof Joseph Clemens den Hermann Dietrich von Marpe genannt Pape mit dem Gute, „so hiebevör von weiland unseren Vorfahren seliger Gedächtniß, Gothard Schievelkney und Dieterich von Eppen, wie auch Hermann von Marpe genannt Pape, folgens Dietherich Marpe und lezhin Hermann Marpe, als dieses Lehnträgers Vater zu Lehn empfangen“. „Gegeben in unserm Schloß zu Arnßberg; Zeugen: die Hof- und Kammeräthe Adolph Sigismund Burmann, und Johann Hermann Kempis, beider Rechte Doctor und Licentiat.“

gez.: Casp. Bud.“

Im J. 1689, 8. Juni, hatte Hermann Pape um neue Belehnung nachgesucht. Darauf erhielt er folgenden Bescheid:

„Auf das bei dero Churfürstlichen Durchlaucht, Herzog Joseph Clementen, unserm gnädigsten Herrn, Namens Hermannen Pape um neue Belehnung mit einem Theil des Gutes zu Marpe unterthänigst eingewendetes supplicium, ist hiermit der gnädigste Bescheid: Würde ermelter Pape in den ersten 3 Monaten den ältesten und jüngsten Lehnbrief in originalibus oder beglaubigter Abschrift vorbringen, sich zu berührtem Lehn gehörend qualificiren, daß ihm dann wegen erwähnter Belehnung geziemende Erklärung mitgetheilt werden solle.

Signatum. Cöln, 8. Jan. 1689.

gez.: Joh. Hermann Kempis.“

Im J. 1785, 14. August, belehnt Erzbischof Maximilian Franz den Richter Ferdinand Christian Höynde, „wie die von Marpe genannt Pape selbiges vorhin innegehabt und zu Lehn getragen“. Zeugen als Männer vom Lehn „unser lieber und getreuer der Edle und feste Unser Geheimer Hof- und Regierungsrath, auch Hofraths- und Lehn-Direktor Fried. Jos. Cramer von Clauspruch, sodann der Ehrsame und Hochgelehrte Unser Hof- und Regierungsrath Paulus Nicolaus Dercum.

gez.: Guissez.“

Dieser Ferdin. Christian Höynde, geboren 26. Febr. 1733, starb 24. October 1802; er war nicht verheirathet. Seibertz sagt in seinen „Quellen III, S. 212“: „Von den spätern Erben Höynde wurde 1823 das Gut bei der preussischen Lehnkammer für 138 Thlr., 14 Sgr. allodifizirt, und an den Pächter Dünnebacke verkauft.“

So einfach aber ist die Sache bei weitem nicht. Der letzte Richter Höynde hatte einen Bruder mit Namen Friedr. Wilhelm Joseph, geboren 1. April 1740. Dieser wohnte später in Frankfurt, und heirathete eine Anna Catharina Braun. Aus dieser Ehe ging hervor: Petrus Höynde, filius legitimus Friederici Wilhelmi Höynde et Annae Catharinae Braun conjugum in Frankfurt, und heirathete 1807, 20. Aug., die Clara Elisabeth Padberg, filiam legitimam Francisci Padberg et Clarae Theresiae Peitz conjugum in Hengesbeck; dieser Peter starb schon 27. März 1810. In einem Taufprotokolle vom 2. August 1808 unterschreibt er: Petrus Ferdinandus Höynde „Herr zu Haus Marpe“, und am 31. Jan. 1810

mit „Herr zu Marpe“. Die Ehe dieses letztern „Herrn zu Haus Marpe“ war kinderlos. Nun wurden Jacob Kilian von Rudesheim, als Mann der Barbara Höyneck, und Georg Wilhelm Martini zu Frankfurt, als Mann der Agnes Höyneck uxorio nomine, mit dem Hause Marpe belehnt. Darauf verkauft Kilian dem Heinrich Dünnebacke, Pächter zu Marpe, seine Rechte und Ansprüche auf das Haus und Gut zu Marpe, in der Art, wie er damit belehnt worden, für 1800 Thlr., am 27. Februar 1812 zu Elspe. Zeugen: Wilhelm Dünnebacke und Anton Börger genannt Plenker. — Georg Wilhelm Martini aus Frankfurt hat mit ausdrücklichem Vorbehalt der Bewilligung der Großherzoglichen Regierung als Lehnhofes und des von Weichs'schen Lehnhofes, diejenigen Rechte und Ansprüche, welche ihm Namens seiner Frau und der ersten Ehe Kinder auf das besagte Gut durch Belehnung erteilt worden sind, dem Heinrich Dünnebacke für 1400 Thlr. verkauft. Sodann erfolgte 1823 — wie schon mitgetheilt, die Allodifikation oder volle Freiheit in Bezug auf Eigenthumsrecht. Das ganze Gut hat eine Größe von etwas über 500 Morgen.

Wenn man die Lehnbriefe der Churfürsten einzeln durchgeht, so ergibt sich, daß die Belehnten immer hinter einander, und einzeln aufgeführt werden, Pape, Gotthard Schiewekney und Diedrich von Eppe. Hierüber hinaus wird kein Lehnsman mehr namhaft gemacht. Mir scheint, daß in diesem Umstande ein Beweis für die Tradition gefunden werden kann, Einer derer von Esleve sei wegen der Soester Fehde von seinem Landesherrn, gegen den er gekämpft, seiner Güter oder seines Hauptgutes entsetzt worden.

Ziehen wir nun noch in Betracht die Belehnung des andern Bestandtheiles des Gutes Marpe.

1615, 18. März, belehnt Hermann Kumpff (später schrieb man nur Kump), der Jüngere den Hermann Pape mit der Halbscheid des Schwartmeckers Gutes.

1626, 24. Jan., derselbe den Diedrich Papan.

1662, 10. August, belehnt Adam Ditherich Kumpff zur Wenne und Reiste, Herr zu Dedingen, Kölnischer Droste zu Stadtberg und Volkmarshheim, den Hermann Pape mit dem halben Theil des Schwantenberger Gutes.

1682, 5. November, belehnt Diedrich Stephan von Neuhoff zu Pungelscheid und Gelinde, Erbgejessener Churfürstlicher Brandenburgischer Rath und Droste des Amtes Neuenrade den Hermann Pape mit dem halben Theil des Schwartenberger Gutes, allermäßen er damit letztmalig von Herrn Adam Diedrich Kumpff zur Wenne als Lehenträger eines hochwürdigen Capituli B. M. V. ad gradus in Cöln belehnt worden, darauf ich dann von ihm gewöhnliche Lehnspflicht empfangen.

1692, 23. December, gibt derselbe von Neuhoff dem Hermann Diedrich Pape auf das unterhabende Schwartenberger Gut zu Marpe einen Muthschein.

1715, 9. August, gibt der neue Lehns herr Maximilian von Weichs der Wittwe Anna Elisabeth Hülsberg als Vormünderin ihrer minderjährigen Töchter, nachdem durch Ableben ihres Ehemannes Hermann Diedrich Pape der an Haus Wenne zu Lehn gehende Antheil des Schwarzenberger Gutes frei geworden, von neuem die Belehnung.

1721, 13. Juli. „Nachdem der Churfürstliche Richter zu Marpe den von seiner Schwiegermutter Anna Elisabeth Hülsberg „gesonnenen Muthschein“ de anno 1715 producirt und die Lehn=jura richtig bezahlt, ihm aber wegen noch nicht angelegten Lehnrichters kein Lehnbrief in debita forma expediren lassen können, solches bescheinige ich hiermit.

Signatum. Wenne, den 13. Juli 1721.

Maximilian Freiherr von Weichs, Lehn herr.“

1733, 11. December. „Ihro Königlicher Majestät in Preußen geheimer Cleve- und Märkischer Regierungsrath, Droste und Amtmann zu Altena, Iserlohn und Neuenrade, auch Hofes=Bogt dero freimärkischen Stuhl- und Hof=Gerichtes zu Blintrop, Ich Franz Bernard Johann Freiherr von Neuhoff zu Pungelscheid, belehne Herrn Johann Adolph Höynde, Churfürstlichen Richter zu Eslo, Namens seines unmündigen Sohnes Ferdinand Christian Höynde, mit dem halben Schwartenberger Gute in Marpe.“

1748, 11. October. „Ich Fried. Wilhelm Franz, Freiherr von Neuhoff zu Pungelscheid, belehne an Mannstatt den Churfürstlichen Richter zu Eslo Herrn Johann Adolph Höynde, namens seines minderjährigen Sohnes Ferd. Christian

Höyneck mit dem halben Schwartmecker Gute. So geschehen:
Attendorf, den 11. October 1748.

| | | |
|--------------------|--------------------------------------|-------------|
| (L. S.) | Ferd. Ludger Ant. Bischof | qua iudex |
| Rother Siegellack, | feudalis manu propria. | |
| ohne Königskrone, | Pro Laudemiis solvit 5 | imperiales. |
| 3 Ringe. | Pro juribus Camerae 1 ^{1/2} | „ |
| | Pro litteris investiturae 1 | „ |

„1759, 17. Sept. Actum Wenne, den 17. Sept.

Erschien der Inhaber des halben Schwartenberger Gutes zu Marpe, Herr Doctor und Churfürstlicher Richter Ferd. Christian Höyneck, und wie dem Vernehmen nach das ehemalige Pungelscheider Lehn von Herrn von Neuhoff an seinen Vetter Herrn Droste Hochwohlgeboren von Weichs per emptionem et venditionem transferirt, so präsentirte derselbe seinen auf ihn stimmenden jüngsten Lehnbrief, offerirte sich ad juramentum fidelitatis, bittend ihm darüber extractum protocolli mitzutheilen, und übrigenz in casu muthationis naturalis ermeltem Herrn von Neuhoff das laudemium so willig als ehrerbietig zu erstatten.
Hengesbach, Lehnshreiber.“

Der Rest des Gutes Marpe war von Privaten erworben worden. So verkauften Hans Huser zu Leckmart und Anna seine Hausfrau am 30. August 1535 dem Hermann von Marpe ein Land von 15 Scheffel groß, gelegen „bober dem Düsternsiepen zwischen niedern und obern Marpe“. Dafür zahlen Hermann und Margarethe, Eheleute, 10 Joachimsthaler. Zeugen sind: Thonis holter und Hans in den Bomen (Bäumen) zu Leckmart. Thomas Rolandt, Vicecurat der hiligen kerke to Esleve, besiegelt die Urkunde mit dem Kirchensiegel.

Noch andere Parzellen sind von Pickert in Ober-Marpe erworben. Gehen wir nun über zu dem dritten adligen Gute in Marpe.

§ 15. von Schledorn.

In den Blättern zur näheren Kunde Westf., Jahrgang 1879, wird gesagt, daß die von Schledorn ursprünglich von dem Orte Schledorn, (Oberschledorn) herkommen. Ein Zweig

der Familie wohnte zu Förde, auf jenem Gute, welches jetzt der Familie Kreuzberg gehöre. Sie gehörten zum Ritteradel. 1245 sind Albertus und Conradus de Slethere, burgenses de Medebefe, als Zeugen angeführt. Wahrscheinlich haben dieselben ihre Stammgüter schon vor 1300 veräußert; denn um diese Zeit finden sich daselbst die adligen Gutsbesitzer von Müden und von Deifeld. 1339 hat Marquard de Slederen ein Gut in der Pfarrei Düdinghausen vom Grafen von Arnsherg zu Lehn. Solche Adlige, ohne größeren festen Grundbesitz, widmeten sich in der Regel dem Soldatendienste, so auch die von Schledorn.

Als ersten Besitzer von Förde kennen wir Johann Christoph von Schledorn, vermählt mit Guida von Graffen. Nachdem sein Schwiegervater Jobst von Graffen 1637 gestorben war, bewarb sich der Vormund und Vetter Guida's, Caspar von Neuhoff zu Scheuren (Schüren), um neue Belehnung mit dem Kochhose. Er entschuldigte die Verspätung der Lehnsgefinnung damit, daß sein Bote, im October 1637 abgeschickt, unterwegs ausgeplündert sei, und auch ein zweiter Abgesandter Meischeide nicht habe erreichen können. Dieser Hinweis auf die elenden Zustände in Westfalen während des 30 jährigen Krieges begründet die Vermuthung, daß die schlimmen Zeiten auch mit Ursache von der Verarmung und Verschuldung des Johann Christoph gewesen sein mögen. Er hatte die Tochter des Obristwachtmeisters von Graffen zur Frau, und als deren Erbtheil das Förder-Gut erhalten. Die Colonats-Abgaben dieses Hofes betragen nach späterer Angabe (1821) $9 \frac{8}{10}$ Berliner Scheffel Roggen, $28 \frac{8}{10}$ Scheffel Gerste und ein Gewinngeld von 1 Thlr. jährlich.

Nach dem Tode seiner Frau, 1680, 22. Juni, schloß Johann Christoph mit seinen beiden ältesten Söhnen, auch Namens der jüngeren Kinder, einen Vertrag, wonach er den Söhnen das Gut in Förde abtrat, sich eine Wohnung im Vieh Hause nebst einem Antheile an dem Nachlasse seiner Frau vorbehielt. Das Abkommen war vermittelt durch den damaligen Drosten von Bilsstein Johann Adolph von Fürstenberg.

Johann Christoph von Schledorn starb 1710. Kinder desselben: 1. Johann Adolph, Fähnrich von Schledorn. 2. Anna Angela, geboren 1657. 3. Heinrich Wilhelm, geboren 1659.

4. Johann Conrad Wilhelm, geboren 1661. Beide waren bei Schließung des Contractes seitens ihres Vaters 1680 im Kriege abwesend. 5. Anna Elisabeth, geboren 1663. 6. Walburga, geboren 1667, und gestorben 1705. — Johann Adolph war im J. 1711 Fähnrich im Regiment Prinz Albrecht von Holland; er wurde reformirt. Wegen dieses Glaubenswechsels glaubten die Brüder seines Vaters, ihn mit Mutter und Geschwistern von dem adligen Gute zu Förde vertreiben zu können. Die Mutter (Wittwe Joh. Adolph's I.) war Muttterschwester eines gewissen Dr. Georg Gerlach Roth zu Steinfurt. Dieser Dr. verwendete sich für die bedrängte Familie, welche nun auch im Besitze des Hauses zu Förde blieb. Der holländische Officier Johann Adolph erlangte auch 1712 und 1718 von dem Grafen Friedr. Adolph von Lippe die Belehnung mit dem Anröchter Hofe für sich und zum Mitbehuf seiner Brüder.

Franz Wilhelm wurde 1745, 18. October, von der Fürstin Wilhelmine zur Lippe zum Mitbehufe seines Bruders Johann Wilhelm belehnt; Franz Wilhelm starb 1760 zu Förde, ohne Nachkommenschaft. Johann Wilhelm war nun alleiniger Besitzer des Hauses in Förde und des Lehns in Anröchte; er starb 1780. Ihm folgte sein Sohn Heinrich Ludwig; er erlangte die Belehnung mit dem Anröchter Hofe 1781 vom Grafen Simon August, und 1785 von Ludwig Heinrich Adolph; demnächst auch vom Propst in Meschede, und zuletzt auch noch 1804 von der Fürstin Pauline.

Heinrich Ludwig von Schledorn war vermählt mit Cordula von Schledorn. „Die Blätter zur nähern Kunde Westfalens“ vermuthen, daß die Eheschließung 1765 erfolgt sei. Das Copulationsbuch der Pfarrei Eslohe gibt erwünschte Auskunft.¹

1761, 13. Juli: Nobilis et ingenuus Johannes Henricus de Schledorn ex Förde et Maria Cordula Schulte conducta Schledorn ex Marpe super 4to consanguinitatis gradu dispensati et bina proclamatione, praesentibus Carolo Halmann et Antonio Stöwer, copulati sunt. — Die „Blätter“ fahren dann fort: „Aus dieser Ehe sind 4 Söhne und 2 Töchter

¹ Die Verlobung erfolgte am 5. Juli 1761 vor Pastor Enst. Die Ehepacten werden vom Bräutigam unterschrieben: Joannes Henri von Schledorn, die Braut Maria Cordula Schulte, Schreibens unerfahren, macht ein †.

hervorgegangen. Er scheint ein vornehmes Leben geführt zu haben. Sein ältester Sohn Johann Wilhelm klagt in Briefen aus 1803 und 1804, welche das Lehn betreffen: Mein Vater, ich schäme mich des Ausdrucks, hat ganz verschwenderisch mit unserem ererbten Vermögen umgegangen, sogar die Lehnbriefe verlegt und verpfändet. Das freundliche, geräumige Haus und Schledorn's Güter zu Förde hat er verschuldet, verwüstet, und endlich verkauft. Die Anröchter Einkünfte hat er auf 7 Jahre für eine Bagatelle pfandweise veräußert. Das Gericht zu Bilstein hat unsere Eltern bereits für Verschwender erklärt“.

Heinrich Ludwig zog nun nach Attendorn. Da ihm beim Verkaufe des Förder Gutes eine lebenslängliche Rente stipulirt war, auch die Anröchter Gutzpächte — obwohl auf eine Zeit lang verpfändet — ihm noch gehörten, so wird er wohl in Attendorn noch eine Art Herrenleben geführt haben; der Bürgermeister Grawe nennt ihn bei Gelegenheit eines Zeugnisses „Herr Baron von Schledorn“. Mit seinem Tode ging aber im J. 1805 das adlige Wejen seiner Familie zu Ende.

Sein Sohn Johann Wilhelm wurde 1806, 1. Sept., von der Fürstin Pauline zur Lippe mit dem Anröchter Hofe beliehen; erlangte auch 1810 unter hessischer Regierung die Belehnung. Er starb 1812, 25. Juli, als Bürger von Attendorn. Mit seiner Frau Elisabeth Burghof hatte er einen Sohn, Theodor von Schledorn, geboren 1806 zu Attendorn. Seine Mutter zog von Attendorn weg nach Rödinghausen. Bei den Lehnshandlungen werden als Aufenthaltsorte der Frau und ihres Sohnes auch Platteheide bei Menden, und Haus Kotten genannt. Die Wittve wurde Namens ihres Sohnes Theodor von Schledorn mit den Colonats-Abgaben des Wicker's Hof zu Anröchte beliehen vom Könige Friedrich Wilhelm III. Der letzte Lehnbrief für Theodor von Schledorn ist vom 16. Sept. 1843. Theodor starb 9. Sept. 1864. Er hinterließ 7 Kinder, welche zu Menden und anderwärts wohnen. Der letzte Ueberrest des alten Familiensitzes, das Lehn Wicker's Hof, ist abgelöst und so ist den tüchtigen und braven Kindern Theodor's von Schledorn nichts geblieben, als ihr alter Name, mit der darin liegenden Mahnung, demselben Ehre zu machen.

Ich habe diese Auszüge in ausführlichster Weise wieder- gegeben, weil nach dem erwähnten Copulations=Vermerk die von Schledorn in Marpe und Förde im 4. Grade blutsver- wandt waren, und durch diesen Umstand für Lokal=Geschichts- funde ein Anhaltspunkt gegeben ist, beide Linien aufwärts näher bestimmen zu können. Die ältesten Esloher Nachrichten über die von Schledorn reichen bis 1552 (siehe Urk. u, S. 33 dieses Buches), wo ein Johan Sleden, Richter zu Schliprüthen, eine Urkunde vollzieht. In einer Schuld=Urkunde vom J. 1658, 22. März, vollzogen durch Georg Höynck, Churfürst- licher Richter zu Schliprüthen, nennt sich Anna Catharina von Plettenberg die Wittwe Jobst Schledorn zu Serken- rode. Sie bekennt, daß Hermann Pape zu Marpe, Gerichts- schreiber zu Esleue und Schliprüden, für sie an den Peter Henrichs zu Obermarpe 112 Thlr. gezahlt habe, nämlich für rückständige Zinsen und „inner= und außer Gerichts“ Kosten. Als Unterpfand übergiebt sie eine Obligation, welche „auf weiland Anton von Plettenberg und Elisabeth von Morlau, meines gottseligen resp. Vaters und Mutters haltende Obli- gation“ im J. 1591 ausgestellt, und im J. 1637 und 1653 verhaftet gewesen. Ferner bekennt sie, daß sie von Rötger Krengel zu Serkenrode 17 Thlr. empfangen, und an chur- fürstlichen Richter und Scheffen zu Schliprüthen 13 Thlr. 7 Schillinge schuldig sei „in Sachen contra Wilhelm Mordian von Bruch“. Ferner wird erwähnt, daß Hermann Pape „mir in meinen Nöthen und zubeiuhuf vielgedachten Prozesses gegen Bruch“ noch 14 Thlr. geliehen habe. Außerdem wird noch verpfändet „die Wiese am Birkenhagen sammt anstoßendem Ländeken bis oben in die Spitze“. Der Prozeß wurde ge- wonnen und in dem Urtheile vom 20. August 1657 die er- wählten Grundstücke ihr erblich zugesprochen. Die Wieder- einlösung soll alle Jahre auf S. Petri ad cathedram freistehen.

1692, (Seite 22 dieses Werkes) unterzeichnet ein Ernst Jobst von Schledorn einen Vergleich über Jagd= und Fischerei= Berechtigungen. Unsere Kirchenbücher sagen, daß derselbe mit Gaudentia von Neuhoff verheirathet war. Aus dieser Ehe gingen hervor: 1653, Anna Mechtildis: Taufpathin Dorothea von Schade. 1665, 27. September, Johann Bernard: Taufpathen Caspar von Steckenberg und Elisabeth von Schade,

Ehefrau von Lindlo. Wann die Gaudentia gestorben, sagen die hiesigen Kirchenbücher nicht; die zweite Ehe wurde mit Theodora Guida von Neuhoff geschlossen. 1668, 22. Februar ist Theodora Guida Pathin bei von Luerwald in Bremscheid. Sie starb 1684. — Aus dieser Ehe stammt eine Tochter mit Namen Susanna Catharina, die spätere Erbsolgerin. Die Erbfolge hat sich dadurch sehr verwickelt, daß ihr Bruder Johann Bernard mehrere uneheliche Kinder erzeugt, namentlich 1690, 14. Juli einen Johann Adolph (ex patre Joe Bernardo à Schledorn et Mar. Margaretha Tilmann). Was später aus dem Joh. Bernard geworden, läßt sich hierseits nicht feststellen, erscheint aber sehr bald gestorben zu sein; sicher ist, daß er bei der Erbfolge nicht in Betracht kam.

Diese Susanna Catharina heirathete 1681, 3. Juli einen Friederich Bischopinck: „Visa dispensatione de non proclamando in facie ecclesiae copulati sunt Friedericus Bischoping et Susanna Catharina Schledorn“. Woher dieser Bischopinck, läßt sich aus den hiesigen Akten nicht nachweisen; es ist möglich, daß er von Attendorn stammt. In den „Blättern“ Jahrg. XI. Heft 1. S. 20, wird ein Weihbischof von Osnabrück „Johann Bischopinck“, ein Attendorner genannt; 1678 und 1685 ist ein Lambert Bischopinck, Sogreve in Attendorn, 1699 und 1715 ein Johann Gottfried Bischopinck. Der Umstand, daß eine Anna Bresser, verheirathet nach Dorlar, Pathin des ersten Kindes des Friederich Bischopinck war, macht seine Herkunft aus Attendorn wahrscheinlicher, denn der Name Bresser ist Attendorner Ursprungs. Das 1. Kind, geboren 1682, 8. December, war Anna Elisabeth; Pathe war Vikar Antonius Becker in Eslohe.

2. Johann Adolph geboren 1685, 15. November, gestorben 1770, 23. März. Pathe war Johann Adolph von Fürstenberg.

3. Franz Wilhelm, geboren 1687.

4. 1690, 11. Mai, Sebastianus Maximilianus Ferdinandus; die Eltern wohnen schon in Cobbenrode, weshalb auch Nr. 3 hier nicht eingetragen ist. Taufpathen bei Nr. 4 sind Freiherr Maximilian von Weichs und Anna Lucia von Bönninghausen.

5. 1692, 3. August geboren, Anna Maria; Taufpathen Urjula Pape und Pastor Selmann.

6. Bernardina — wann und wo geboren, ist hier nicht nachweisbar, wahrscheinlich anfangs 1684.

Bischopinck starb 1729, 27. Mai: Praenobilis Dominus Johannes Friedericus de Biscoping, provisus sacramentis a Rdo Dno pastore in Cobbenradt, ibidemque mortuus, hic autem sepultus. Seine Frau starb 1737, 7. März: Praenobilis Susanna Catharina de Biscoping Domina in Cobbenradt a Dno pastore loci sacramentis munita.

Die weitere Entwicklung zeigt am besten ein Erkenntniß des Civil-Senates des Oberlandesgerichtes zu Arnberg, vom 21. August 1839, worin Franz Schulte zu Niedermarpe und Amtsdienner Johannes Bender zu Obersalwey in einer Klage wider den Franz Mathias Biscopinck zu Cobbenrode abgewiesen werden: „Franz Schulte und Johann Bender, und Mathias Biscopinck stammen gemeinschaftlich ab von Friederich Biscopinck und Susanna von Schledorn.

Erstere sind Nachkommen der Tochter dieser Eheleute, der Bernardine Biscopinck, welche 1719 den Ludwig Schulte heirathete; letzterer Mathias Biscopinck gehört zur Descendenz des Sohnes jener Eheleute, des Franz Wilhelm.

Ueber die Nachlassenschaft der Susanna von Schledorn begannen die Erben der Bernardine B., verhehelichten Schulte, einen Prozeß, welcher insbesondere gegen die Eheleute Dünnebade, Miterben genannter Bernardine verhehelichte Schulte, als Besitzer des Schledorngutes, auch Haus und Hof zu Marpe genannt, gerichtet wurde. Bei diesem Prozesse intervenirte zu gleicher Zeit in Beziehung auf gedachtes Gut der Adolph Schulte, Vater bezw. Großvater der Kläger, und Mathias Biscopinck, jekiger Verklagter. Jeder nahm das Eigenthum des Gutes in Anspruch. Dasselbe wurde durch Erkenntniß des mit der Instruktion beauftragten Justiz-Amtes Bilslein vom 1. September 1823 dem Mathias Biscopinck als auf ihn geerbtes Mannlehn zuerkannt, und der Verklagte Dünnebade zur Räumung verurtheilt. Mathias B. ward, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, am 28. October 1823 in den Besitz des Schledorngutes förmlich eingeführt. Die Intervention des Adolph Schulte blieb auf sich beruhen.

Im J. 1836 traten nun der Franz Schulte und Johann Bender mit einer Klage auf Abtretung des Schledorngutes gegen den Mathias Bischopinck hervor. Sie behaupten, Eigenthümer desselben zu sein, wenigstens ein besseres Recht daran zu haben, als der Verklagte, weil ihr Groß- bezw. Urgroßvater, Gaudentius Schulte,¹ der das Gut bis an sein Lebensende besessen, in den 1780^{er} Jahren seinen Sohn Adolph Schulte auf dasselbe habe heirathen lassen und dieser nach den Bestimmungen der damaligen Gesetzgebung Eigenthümer und Gutsnachfolger, und auch das Gut zum Theile selbst, im Uebrigen aber durch Verpachtung an den Wilhelm Dünnebacke lange Jahre besessen, seine Rechte daran seinen Söhnen Franz, dem Mitkläger, und Johann durch Vertrag vom 7. März 1818 abgetreten habe. Johann Schulte habe die ihm überlassenen Anrechte an den Johann Bender, seinen Schwesterjohn, wiederum durch Vertrag vom 8. December 1834 übertragen.

Durch das Erkenntniß des vormaligen Justizamtes Eslohe vom 27. November 1837 sind Kläger mit ihrer Klage auf Abtretung des Schledorngutes abgewiesen worden, und mit Recht; denn ihnen steht die vom Verklagten opponirte Acquisitiv-Verjährung entgegen. Das Urtheil vom 1. September 1823 spricht dem Verklagten das Schledorngut als ein auf ihn geerbtes Mannlehn zu. Er ist in Folge dieses Urtheilspruches am 28. October 1823 in den Besitz desselben eingesetzt und hat es seitdem bis zur Mittheilung der den jetzigen Prozeß anfangenden Klage, den 23. Januar 1837, besessen. Daß in dieser richterlichen Entscheidung ein für den Verklagten geeigneter Titel liegt, läßt sich nicht bezweifeln. Die Kläger behaupten zwar, **das Gut sei kein Lehn**, Verklagter könne auf selbiges, wenn es ein Lehn wäre, keinen Anspruch machen, weil er damit gar nicht beliehen worden sei. Allein alle diese Anführungen haben auf die Sache keinen Einfluß; die letztere berührt offenbar nur die Rechte des Lehnsherrn und Vasallen und ist in Beziehung auf die Kläger *exceptio de jure tertii*. Der Titel des Beklagten in Verbindung mit einem redlichen Besitz während 10 Jahren muß, wenn zwar nicht gegen den

¹ Derselbe starb 1797, 12. Februar, im Alter von 76 Jahren: Gaudentius Schulte sive Schledorn ex Marpe.

angeblichen Lehnsherrn, doch gegen Dritte, und also gegen Kläger, Vollendung der Verjährung und durch diese Lehns-
eigenthum (dominium utile) herbeiführen. Verklagter hat nun
aber einen mehr als 13 jährigen Besitz, also auch einen seit
dem 1. December 1825 über 10 Jahre hinausreichenden für
sich. Nach gemeinem Rechte sowohl, als nach den Allg. L.
R. ist demnach die Verjährung hinsichtlich des Zeitablaufes
vollendet.

Daß Verklagter redlich besessen, muß bis zum Beweise
des Gegentheils vermuthet werden. Dieser Gegenbeweis ist
durch die Behauptung der Kläger, daß Beklagter in dem durch
das erwähnte Urtheil vom 1. September 1823 entschiedenen
Prozesse mit dem damaligen Besitzer Wilhelm Dünnebacke in
der Art collidirt, daß Letzterer laut Abrede die Sache in contu-
maciam habe gehen lassen, nicht erbracht. Denn wenn diese
Behauptung auch wirklich wahr wäre, so läßt sich daraus noch
gar nicht entnehmen, daß Verklagter gewußt habe, daß einem
Andern ein besseres Recht auf das Gut zustehe, als ihm selbst.
Dies mußte aber erhellen, um seinen Besitz als einen unred-
lichen annehmen zu können.

Wenn Kläger ferner behaupten, Verklagter könne nicht
in bona fide sein, weil über das Schledorns Gut fortwährend
Prozesse geschwebt hätten, so erscheint dieser in seiner Allge-
meinheit hingestellte Satz nichts weniger als begründet. Nach
den combinirten Prozeßakten haben allerdings viele Prozesse über
das quaest. Gut geschwebt, meistens aber unter andern
Personen. Daß diese zwischen dritten Personen geführten Pro-
zesse auf den Glauben des Verklagten über die Rechtmäßigkeit
oder Unrechtmäßigkeit seiner Ansprüche auf das Gut Einfluß
haben sollten, läßt sich, ohne daß zugleich besondere Thatsachen,
aus welchen dieses sich ergebe, angeführt werden, nicht annehmen.
Solche Thatsachen haben Kläger aber nicht vorgebracht. Der
Prozeß, der mit dem Verklagten selbst über das Gut geführt
worden ist, ist zu seinen Gunsten entschieden; dieser kann
also am wenigsten seine mala fides begründen. Die in den
Jahren 1829 und 1833 klägerischer Seits gegen den Ver-
klagten vorgenommenen Pfändungen waren ebensowenig ge-
eignet, denselben in malam fidem zu versetzen, als sie die
Verjährung desselben nicht unterbrochen haben. In letzterer

Beziehung sollen nach § 611 I. q. q. L. R. außergerichtliche Handlungen die Verjährung durch Besitz nur insofern unterbrechen, als sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überführen oder den vollständigen Besitz desselben aufheben. Bloße Pfändungen unterbrechen die Verjährung nicht, wenn der Gepfändete dessenungeachtet die Ausübung des Rechtes fortsetzt.

Beklagter hat sich nun unbestritten durch die klägerischen Attentate von der ferneren Besitzausübung auf dem Gute nicht abhalten lassen, und ebenso haben Kläger es bei der bloßen Pfändung bewenden lassen, ohne zugleich eine Protestation oder Klage wegen Durchführung des angeblich beeinträchtigten Rechtes anzubringen, denn nur diese ist nach den Gesetzen geeignet, die Verjährung civiliter zu unterbrechen, insofern die Mittheilung derselben an den Besitzer erfolgt. Die jetzt angebrachte Klage ist erst nach Ablauf der Verjährungszeit angestellt. Wenn hiernach Beklagter das von Klägern beanspruchte Gut auf Grund eines rechtsgültigen Titels 10 Jahre und redlich besessen hat, so schützt ihn die Verjährung gegen alle Ansprüche der Kläger, und es mußte deshalb die Bestätigung des ersten Urtheils erfolgen.

Urkundlich und unter Siegel des Königl. Oberlandesgerichtes und gewöhnlicher

Unterschrift:
Ulrich."

Wichtig und entscheidend ist
auch folgende Urkunde:

„Nachdem die von dem Mathias Biscopping zu Cobbenrode nachgesuchte Allodifikation des Territorial-Lehngutes zu Nieder-Marpe, Schledorn's Gut genannt, von dem Königl. Justiz-Ministerium und dem Ministerium des Königl. Hauses mit Rücksicht auf die §§ 2 und 7 der Verordnung vom 28. November 1839 und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar cr. gegen Zahlung einer Allodifikationsgebühr von 154 Thlr., 25 Sgr., 1 Pfg. allergnädigst bewilligt worden ist, auch die wirkliche Einzahlung dieser Summe bereits stattgefunden hat, so wird nunmehr das Lehngut zu Niedermarpe, Schledorn's Gut genannt, seiner Lehnseigenschaft und der Verpflichtung zur Lehnsbefolgung von Fällen zu Fällen

hierdurch entnommen, dergestalt, daß dasselbe mit allen seinen Zubehörungen von jetzt an und für immerwährende Zeiten als ein wahres Allod und Erbgut betrachtet, mithin sowohl der gegenwärtige Besitzer, Mathias Biscoping, als alle nachfolgende Besitzer männlichen oder weiblichen Geschlechts, es mögen auch solche personae extraneae oder successores singulares sein, vollständige Macht und Befugniß haben sollen, das genannte Schledorn's Gut erb- und eigenthümlich zu besitzen, darüber unter Lebenden und auch Todesfall nach freier Willkühr zu disponiren, Testamente oder letztwillige Verordnungen darüber zu errichten, auch, wie sich die Fälle ereignen, dasselbe auf ihre Erben und Erbnehmer beiderlei Geschlechts nach Erbgangsrecht zu vererben.

Zu dessen Urkund ist von uns als Königlicher Lehnhof gegenwärtige Allodifikations-Urkunde unter Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

Arnsberg, den 13. September 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Für

Mathias Biscopink zu Cobbenrode

Nr. 6296, gen. M. 1."

In Folge dieses Allerhöchsten Erlasses konnte nun frei verfügt werden, und wurde auch eine Verständigung unter den Interessenten herbeigeführt.

Am 17. October 1841 erschienen vor dem Königl. Preuß. Justiz-Commissar und Notar Carl Eduard August Lehr:

1. der Mathaeus Biskoping von Cobbenrode,
2. der Ferdinand Dünnebacke und dessen Ehefrau Maria Francisca aus Niedermarpe, und
3. der Bernard Plugge und dessen Ehefrau Brigitta Dünnebacke, und schlossen einen Vergleich unter sich ab, wonach der Mathaeus B. seinem Schwiegerohne Ferdinand Dünnebacke gewisse Realitäten zum Eigenthum überweist; ebenso dem Bernard Plugge. Dafür verpflichtet sich zu zahlen der Ferdinand Dünnebacke:

1. dem Joseph Biscopink zu Cobbenrode 140 Thlr.
2. dem Wilhelm Biscopink zu Cobbenrode 25 Thlr.
3. dem Mathaeus (oder Mathias) Biscopink zu Cobbenrode 100 Thlr.

Bernard Plugge soll zahlen:

1. dem Joseph Biscopring zu Cobbenrode 130 Thlr.
2. dem Wilhelm Biscopring zu Cobbenrode 115 Thlr.
3. der Helena Biscopring, Ehefrau des Jos. Biscopring zu Cobbenrode 100 Thlr.
4. dem Friedr. Biscopring zu Cobbenrode 140 Thlr.
5. dem Anton Biscopring zu Cobbenrode 140 Thlr.

Auch übernahmen Dünnebacke und Plugge die auf dem Gute haftenden Hypotheken von ca. 200 Thlr. gem. Geld.

Also kaum 4 Wochen ist das Gut dem neuen Besitzer erb- und eigenthümlich übertragen, da wird es auch schon zersplittert und in andern Besitz übergeleitet. Aus der Allodifikationssumme von 154 Thlr., 25 Sgr., 1 Pfg., ist ersichtlich, daß das Schledorn's Gut noch größer gewesen, als das eigentliche Gut Marpe.

Warum Mathias Bischopinck sich mit dem Gute hat belehnen lassen, dürfte wohl so zu erklären sein, daß ihm von wohlwollender Seite gesagt, so werde er gegen seine Widersacher am meisten gesichert sein. Von früheren Belehnungen mit dem Schledorn's Gute läßt sich nämlich nichts nachweisen. Indes kann man andererseits auch nicht annehmen, daß die Regierung mitgewirkt haben würde, wenn nicht irgendwie eine Berechtigung ihrerseits vorgelegen hätte. In dem Erlasse von 1841 wird das Gut Territorial-Lehngut genannt, also ein landesherrliches Lehn, ein Lehn des Landesherrn. Wenn sich die Sache so verhält, wie zu vermuthen steht, dann liegt hier wiederum eine Bestätigung der früher erwähnten Ueberlieferung vor, nämlich, daß Einer von Esleve dafür, daß er in den Soester Wirren dem Erzbischofe Fehde gegeben, zur Strafe seiner Hauptcurtis entsetzt, das Gut getheilt, (vielleicht in 3 Theile), und nun zum Lohne für geleistete Dienste an treuere Vasallen, an den Vater des Diethrich von Eppe, an Einen von Schledorn (vielleicht auch Einen von Schade, cf. § 12 dieser Abhandlung) zu Lehn gegeben wurde. Die von Eppe und von Schledorn gehörten zum Ministerialadel, sie waren Dienstmannen. Daß die Nachfolger des ersten von Schledorn nicht von Neuem belehnt worden sind, so viel sich nachweisen läßt, mag darin seinen Grund haben, daß keine Unterbrechung der Erbfolge in derselben Linie stattgefunden hat.

Dieser Weg scheint mir zur Lösung aller Schwierigkeiten der gangbarste zu sein. Möge es Andern gelingen, die Sache klar zu stellen.

Die Reihenfolge der Bischopink, soweit sie hier in Betracht kommt, ist diese: I. Friederich Bischopink, der Mann der Susanna Catharina von Schledorn. II. Franz Wilhelm. III. Mathias. — Die richtige Schreibweise ist „Bischopink“; so schrieben Friederich, und auch dessen Bruder (oder näher Verwandter) Johann Hermann, Richter in Eslohe. Dieser letztere heirathete eine Anna Sibilla Elisabeth von Kleinsorgen, und so ist es gekommen, daß man ihrem Namen das Wörtchen „de“ oder „von“ vorgesetzt hat. Einen Geburtsadel besitzen sie nicht; übrigens haben die Genannten selber niemals „von“ geschrieben, dieses Weiberlehn, wie man es füglich nennen kann, ist vielmehr eine Höflichkeits-Zulage seitens der damaligen Pastöre in Eslohe; dieselben schrieben in den Kirchenbüchern immer: Nobilis de Bischopink. Wichtig ist, daß die erwähnten Stammhalter vornehme und hochangesehene Leute waren; dies wird durch nichts besser bewiesen, als durch eine lange Reihe glänzender Namen in der Liste der Taufpaten.

In den Prozeßakten werden die Schulden „genannt Schledorn“ aufgeführt als solche, die auf das Gut Anspruch machten. Es ist deshalb nöthig, einen kurzen Ueberblick über diese Familie zu gewinnen. Sie wohnte, nach einer Notiz des Taufbuches vom 13. August 1794, in Schledorn's Backhaus. Ob dieser Wohnort, oder der landwirthschaftliche Betrieb des Gutes, oder noch ein anderer „natürlicher“ Grund es gewesen, daß ihr der Zuname „genannt Schledorn“ zu Theil geworden, steht nicht fest.

Die genealogische Reihenfolge ist diese: I. Theodor Schulte in Marpe ist 1657 Taufpathe. II. Sein Sohn Tönnies Schulte heirathete 22. Januar 1686 die Catharina Blöink. III. Deren Sohn, Ludwig, heirathete 1719 die Bernardine Bischopink, eheliche Tochter der Susanna Catharina von Schledorn. Aus dieser Ehe gingen hervor: IV. Gaudentius, geboren 12. Dezember 1719. — Die übrigen Kinder können unberücksichtigt bleiben — nur nicht die Maria Cordula, geboren 1739, 17. September, welche 1761, 13. Juli, den Johann Heinrich von Schledorn zu Förde heirathete, und mit

demselben im 4. Grade blutsverwandt war. Daraus ergibt sich: IV. Grad: Maria Cordula; III. Grad: Bernardina, geborene Bischopink; II. Grad: Susanna Catharina von Schledorn, Ehefrau von Fried. Bischopink; I. Grad: Jobst Ernst von Schledorn, Vater der Susanna Catharina. Die Eltern des Jobst Ernst sind somit der gemeinsame Stamm für die zu Marpe und Förde. Da die hiesigen Kirchenbücher über Jobst Ernst hinaus nichts berichten, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eltern in Serkenrode wohnten; der Vater war Jobst Schledorn, als dessen Wittwe sich die Anna Catharina von Plettenberg bezeichnet. Maria Cordula starb 1820.

Da auch die Familie Dünnebacke und Plugge bei der Regulierung genannt werden, so sei erwähnt, daß Ferdinand Dünnebacke, Sohn des Wilhelm, 1834 die Maria Francisca Bischopink, Tochter des Mathaeus Bischopink und der Margaretha Plugge zu Cobbenrode, heirathete. Bernard Plugge, Sohn des Johann Plugge und der Angela Niggemann zu Nieder-Henneborn, heirathete 6. Mai 1834 die Brigitta Dünnebacke, Tochter des Wilhelm Dünnebacke und der Theresia Bischopink. Auf diese Weise wurden Alle wieder vereinigt und beruhigt.

Die Verwandtschaftsgrade des Heinrich Ludwig von Schledorn zu Förde, oder wie er im hiesigen Copulationsbuche genannt wird: „Johannes Henricus“ — sind folgende: IV. Johann Heinrich (Ludwig). III. Johann Wilhelm. II. Johann Adolph. I. Johann Christoph, und nun dessen Eltern: Jobst Schledorn und Anna Catharina von Plettenberg in Serkenrode.

Hiermit sei denn Abschied genommen von den Besitz-Verhältnissen in hiesiger Pfarrei; gehen wir nun über zum zweiten Theile.

